

Erläuternder Bericht

zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Armee (Umsetzung des Armeeberichtes 2010)

vom 26. Juni 2013

Übersicht

Die Weiterentwicklung der Armee erfordert es, dass Rechtsgrundlagen angepasst werden.¹ Die konzeptionellen Grundlagen hierzu hat der Bundesrat 2010 im sicherheitspolitischen Bericht² sowie im Armeebericht³ vorgelegt. Sie werden im vorliegenden Bericht konkretisiert. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen ist für die Jahre 2016 bis 2020 geplant.

Die Aufgaben der Armee (Kap. 2) sind unverändert. Im Bereich Verteidigung beschränkt sich die Armee auf den Erhalt der Verteidigungskompetenz. Auf absehbare Zeit steht die Unterstützung der zivilen Behörden im Vordergrund (militärische Katastrophenhilfe, Sicherungseinsätze sowie die Wahrung der Lufthoheit). Die Kapazität in der Friedensförderung soll qualitativ erhöht werden. Für jede der drei Aufgaben braucht es doktrинelle Grundlagen (Kap. 3).

Das Leistungsprofil der Armee (Kap. 4) wird konkretisiert. Es unterscheidet zwischen Leistungen für nicht vorhersehbare Einsätze (z.B. Katastrophen, Terrorbedrohung), solche für vorhersehbare Einsätze (z.B. Konferenzschutz) und solche, die permanent zu erbringen sind (z.B. Wahrung der Lufthoheit). Grundlegend verbessert werden soll die Bereitschaft der Armee (Kap. 4.2). Dazu sollen Milizformationen mit erhöhter Bereitschaft bezeichnet werden. Aus logistischen Gründen muss weiterhin unterschieden werden, welche Mittel aus dem Stand eingesetzt werden können und welche erst nach Tagen oder Wochen.

Die neue Struktur der Armee (Kap. 5) strebt eine möglichst klare Trennung zwischen den Bereichen Ausbildung, Einsatz und Unterstützung an. Die Ausbildung soll integral geführt und der Einsatz der Berufsmilitär besser gesteuert werden; dazu wird die Position des Chefs Ausbildung geschaffen. Luftwaffe und Heer werden im Bereich Einsatz zusammengefasst. Direkt dem Chef der Armee unterstellt bleiben die Logistikbasis der Armee (LBA) und die Führungsunterstützungsbasis der Armee (FUB).

Das Ausbildungsmodell (Kap. 6) soll es den Milizkadern ermöglichen, mehr praktische Ausbildungserfahrung zu sammeln. Die Grade sollen deshalb wieder während einer ganzen Rekrutenschule abverdient werden. Pro Jahr werden zwei Rekrutenschulen (bisher drei) durchgeführt. Die Wiederholungskurse dauern nur noch 13 Tage; jeder Soldat hat sechs WK zu leisten bzw. insgesamt 225 Diensttage (bisher: 260). Die Wirtschaft profitiert so von kürzeren Abwesenheiten der Mitarbeitenden, einer geringeren Zahl von Diensttagen und besser qualifizierten Kadern.

Der Sollbestand der Armee soll auf 100'000 Armeeangehörige gesenkt werden (Kap. 7). Um für Ausbildung und Einsatz über genügend Armeeangehörige zu verfügen, soll der Effektivbestand um den Faktor 1,4 höher liegen. Die Steuerung der Bestände soll verbessert werden. Die fixe Altersgrenze für Mannschafts- und Unteroffiziersgrade fallen weg: sie bleiben neun Jahre eingeteilt, nachdem sie die

1 Militärgesetz (SR 510.10), Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee (SR 510.30), Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme (SR 510.91), Armeearganisation (SR 513.1)

2 BBl 2010 5133

3 BBl 2010 8871

RS absolviert haben. Mit den 100'000 Angehörigen der Armee können 109 Bataillone bzw. Abteilungen gebildet werden. Gegenüber heute sollen damit 68 Bataillone und Abteilungen aufgelöst werden, dabei handelt es sich um 16 aktive Formationen sowie alle 52 Reserveformationen.

Vor allem bei den Immobilien, beim Berufspersonal sowie bei Ausrüstung und Bewaffnung sind grosse Einschnitte unausweichlich, um das angestrebte Gleichgewicht zwischen Leistungen und Ressourcen zu erreichen (Kap. 8). Unter anderem muss auf mehrere Flugplätze, bis zu ein Dutzend Waffenplätze und auf die gesamte Kampfinfrastruktur (Sperrstellungen, Festungsartillerie) verzichtet werden. Das Fliegerabwehrsystem Rapier, das taktische Fliegerradar Taflir und die Panzerjäger werden neben anderen Grosssystemen rasch ausser Dienst gestellt werden müssen.

Die Weiterentwicklung der Armee soll das Verhältnis zwischen den für die Sicherheit des Landes notwendigen Leistungen der Armee und den ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen nachhaltig verbessern.

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage	6
1.1 Behebung von Mängeln	6
1.2 Ressourcen und Leistungen	6
1.3 Zeithorizont bis 2020	7
1.4 Zeithorizont nach 2020	8
2 Aufgaben	8
3 Doktrin	10
3.1 Verteidigung	10
3.2 Unterstützung der zivilen Behörden	11
3.3 Friedensförderung	12
4 Leistungen der Armee und Bereitschaftssystem	13
4.1 Leistungsprofil	13
4.2 Bereitschaftssystem	17
5 Strukturen	19
5.1 Einsatz	21
5.2 Ausbildung	23
5.3 Unterstützung	23
6 Ausbildung	24
6.1 Grundausbildung	24
6.2 Kaderausbildung	26
6.3 Harmonisierung der militärischen Grundausbildung mit der Hochschullandschaft	26
6.4 Unterbrüche von Grundausbildungsdiensten und nahtlose Kaderlaufbahn	27
6.5 Wiederholungskurse	27
7 Armeebestand, Diensttage und Dienstleistungsmodell	30
7.1 Bestände	30
7.2 Dienstleistungsmodell für Mannschaft und Unteroffiziere	32
7.3 Dienstleistungsmodell für Kader	32
7.4 Durchdienermodell	33
8 Auswirkungen der Weiterentwicklung der Armee	34
8.1 Auswirkungen auf die Immobilien	35
8.2 Auswirkungen auf die Ausrüstung der Armee	35
8.3 Ausserdienststellung von Rüstungsmaterial	36
8.4 Implikationen für schwere Waffensysteme, Zukunft der Artillerie	37
8.5 Auswirkungen auf das Milizpersonal	38
8.6 Auswirkungen auf das militärische und zivile Berufspersonal	38

9 Mehrleistungen bei einem Ausgabenplafond von 5 Mrd. Fr.	38
9.1 Verbesserung des Erhalts und der Weiterentwicklung der Verteidigungskompetenz	39
9.2 Verbesserung der Leistungserbringung zur Unterstützung der zivilen Behörden	39
9.3 Mehrleistungen bei der militärischen Friedensförderung	40
9.4 Fazit	40
10 Ausblick	40
11 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	41
11.1 Militärgesetz	41
11.2 Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation der Armee	57
11.3 Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee	57
11.4 Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme	58

1 Ausgangslage

Die aktuelle Weiterentwicklung der Armee wurde mit dem sicherheitspolitischen Bericht vom 23. Juni 2010 und dem Armeebericht vom 1. Oktober 2010 angestossen. Sie ist aus zwei Gründen notwendig: Einerseits gilt es, vor allem in der Kaderausbildung, in der Bereitschaft und – soweit es die Ressourcen zulassen – auch bei der Ausrüstung Mängel zu beheben, die in der Armee in den vergangenen Jahren deutlich zutage getreten sind. Andererseits geht es darum, das Verhältnis zwischen den für die Sicherheit des Landes notwendigen Leistungen der Armee und den ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen nachhaltig zu verbessern.

1.1 Behebung von Mängeln

Reformen bringen es naturgemäss mit sich, dass nach einer gewissen Zeit Korrekturen und Nachjustierungen nötig werden. So wurde die Umsetzung der Armee XXI durch wiederholte finanzielle Kürzungen beeinträchtigt. Mit dem Entwicklungsschritt 2008/2011 der Armee musste das Leistungsprofil der Armee entsprechend angepasst werden. Es bestehen aber weiterhin Defizite im Materialbereich, in der Führungserfahrung der Milizkader und in der Bereitschaft. Diese Schwächen sind – soweit finanzierbar – zu korrigieren, zumal diese Bereiche für die Einsatzfähigkeit der Armee entscheidend sind.

Bei der *Ausbildung* sollen Milizkader wieder eine stärkere Rolle übernehmen und im direkten Umgang mit der Truppe so früh wie möglich Führungserfahrung erwerben. Jeder Armeeangehörige soll wieder eine ganze Rekrutenschule absolvieren, und für beförderte Unteroffiziere, brevetierte Leutnants und angehende Kompaniekommandanten wird wieder das Abverdienen des Grades eingeführt. Die *Bereitschaft* der Armee soll erhöht werden, damit sie jederzeit und aus dem Stand mit genügenden und geeigneten Kräften auf ausserordentliche Ereignisse reagieren kann. In einer globalisierten, vernetzten, komplexen und damit in vielerlei Hinsicht störungsanfälligen Gesellschaft kann nicht für jede Bedrohung oder Gefahr mit Vorwarnzeiten gerechnet werden. Deshalb müssen Truppen schnell aufgeboden und ausgerüstet werden können.

Die Verbesserungen in der Ausbildung und in der Bereitschaft sind mit bedeutenden finanziellen Anstrengungen verbunden. Die Armee muss darum klare Prioritäten setzen und in anderen Bereichen Verzichtsmassnahmen vorsehen.

1.2 Ressourcen und Leistungen

Der Bundesrat sah im Armeebericht 2010 für die Armee einen Sollbestand von 80'000 und einen Ausgabenplafond von 4,4 Mrd. Fr. vor.⁴ Er wies darauf hin, dass bei diesem Ausgabenplafond erhebliche Sparanstrengungen nötig seien, damit die notwendigen Investitionen mittelfristig finanziert werden könnten, und dass sich dies auch auf das Leistungsprofil auswirken würde.⁵ Der von der Sicherheitspoli-

⁴ Die 4,4 Mrd. Fr. beziehen sich auf 2010, in der Folge kommt die Teuerung hinzu.

⁵ Armeebericht 2010, Kapitel 6.5.

schen Kommission des Ständerates verlangte Zusatzbericht vom 28. März 2011 wies für die nachhaltige Finanzierung einer Armee mit einem Sollbestand von 100'000 Armeeingehörigen einen Bedarf von 5,1 Mrd. Fr. pro Jahr und 6,2 Mrd. Fr. Anschubfinanzierung auf 20 Jahre aus, das heisst einen Gesamtbedarf von 5,4 Mrd. Fr. pro Jahr. Die Eidgenössischen Räte sprachen sich schliesslich für einen Sollbestand von 100'000 und einen Ausgabenplafond von 5 Mrd. Fr. ab 2014 aus, einschliesslich der Beschaffung eines Tiger-Teilersatzes, der Schliessung von Ausrüstungslücken sowie der Deckung des Nachholbedarfs bei der Instandstellung von Immobilien.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Armee mit einem Ausgabenplafond von 4,7 Mrd. Fr. ab 2015 (inkl. Beschaffung und Betrieb des Tiger-Teilersatzes) ihren Auftrag erfüllen kann. Das Unterschreiten der Planungsvorgaben des Parlaments ist insbesondere deshalb möglich, weil gegenüber früheren Annahmen die Beschaffung des Tiger-Teilersatzes rund eine Milliarde Franken weniger kostet und später erfolgt. Der Bundesrat ist sich jedoch bewusst, dass die Armee intensive und anhaltende Sparanstrengungen unternehmen muss, um mit 4,7 Mrd. Fr. ihre Betriebsausgaben zu decken, eine vertretbare Investitionsquote zu erreichen und den gebotenen Beitrag zur Sicherheit des Landes und seiner Bevölkerung zu erbringen. Einschränkungen bei den Ressourcen wirken sich auf das Leistungsprofil aus; die entsprechenden Konsequenzen werden in der vorliegenden Botschaft aufgezeigt.

1.3 Zeithorizont bis 2020

Die Weiterentwicklung der Armee ist ein ständiger Prozess. Aus planerischen und arbeitstechnischen Gründen sollen hier aber zwei Zeithorizonte unterschieden werden, jener bis 2020 und jener nach 2020.

Die von der Armee zu erbringenden Leistungen müssen den Sicherheitsbedürfnissen der Schweiz entsprechen – also auf die Bedrohungen und Gefahren ausgerichtet sein und die Verletzlichkeiten von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft berücksichtigen – und mit den verfügbaren finanziellen und personellen Ressourcen in Einklang gebracht werden. In neuen, asymmetrischen Konflikten wird weniger auf das militärische Potential eines Staates gezielt als vielmehr direkt auf das Funktionieren von Zivilgesellschaft und Wirtschaft. Zudem wird der Überraschungseffekt genutzt, um mit dem Herbeiführen von unerwarteten Ereignissen und Situationen eine paralyisierende Wirkung auf die Gesellschaft zu erzielen. Die Armee steht damit vor der Herausforderung, innerhalb des gegebenen finanziellen Rahmens in möglichst kurzer Zeit überzeugende Antworten auf Bedrohungsszenarien zu entwerfen, die nicht herkömmlichen sicherheitspolitischen Denkmustern entsprechen. Dazu muss die Armee zumindest in Teilen aus dem Stand eingesetzt werden können. Sie muss rasch, flexibel und multifunktional Sicherheit schaffen können. Die kleinere Anzahl verfügbarer Verbände als Folge der Verringerung des Armeebestandes und die Notwendigkeit, die zivilen Behörden bei überraschend eintretenden Ereignissen rasch zu unterstützen, erfordern eine Überarbeitung des Systems der abgestuften Bereitschaft. Eine hohe Reaktionsfähigkeit erfordert auch Verbesserungen in Ausbildung und Ausrüstung.

Die Umsetzung der auf den folgenden Seiten erläuterten Massnahmen soll zwischen 2016 und 2020 erfolgen. Durch eine schrittweise Umsetzung soll sichergestellt

werden, dass die Armee ihre Aufträge jederzeit erfüllen kann. Diese Weiterentwicklung der Armee hat wesentliche Neuerungen in der Armeearganisation (inkl. Führungsstruktur), im Ausbildungs- und Dienstleistungsmodell sowie im Bereitschaftssystem zur Folge. Hinzu kommen viele Detailanpassungen und Begleitmassnahmen, namentlich in den Bereichen Doktrin, Ausrüstung, Immobilien, Logistik und Führungsunterstützung. Damit kann ein erheblicher Teil der erkannten Mängel behoben werden; die verfügbaren Ressourcen setzen aber weiterhin Schranken.

1.4 Zeithorizont nach 2020

Das internationale Umfeld befindet sich in ständigem Wandel; sowohl die Konfliktformen wie auch viele Streitkräfte haben sich in den vergangenen Jahren stark verändert. Für die Schweiz ist es wichtig, diese Veränderungen mit Bezug auf die eigene Sicherheitslage zu verfolgen. Dabei ist eine eigenständige Analysekultur zu pflegen, die bei der Interpretation internationaler Trends die nationalen Gegebenheiten berücksichtigt. Die rüstungstechnische Entwicklung, die sich in den Beschaffungsprogrammen anderer Streitkräfte widerspiegelt, ist auch für die Schweiz von Bedeutung. Flexibilität und Mobilität, Cyber Defense, Spezialkräfte und Führungsunterstützung werden für die Schweizer Armee ebenfalls noch wichtiger, schwere terrestrische Waffensysteme, in Massen eingesetzt, haben auch für sie an Bedeutung verloren. Aber nicht alle Veränderungen und Reformen anderer Armeen sind für die Schweiz relevant. Dies gilt insbesondere für Anpassungen, die dazu dienen, die Teilnahme an Kampfhandlungen in weit entfernten Gebieten zu erleichtern.

Der Bundesrat beabsichtigt, Ende 2014 einen neuen sicherheitspolitischen Bericht vorzulegen, dessen Fokus auf einer Analyse der Bedrohungen und Gefahren liegen und der auch Grundlage dafür sein soll, Konsequenzen für die Weiterentwicklung der Armee nach 2020 abzuleiten. Es geht darum aufzuzeigen, wie die Armee die Schweiz und ihre Bevölkerung am wirksamsten und effizientesten vor Bedrohungen und Gefahren schützen kann.

Die unmittelbar anstehenden Anpassungsschritte dürfen nicht mit der längerfristig notwendigen Entwicklung in Konflikt geraten. Besonders grosse Aufmerksamkeit und Sorgfalt ist bei Investitionsentscheiden nötig, weil sie lange nachwirken.

Um die Stärken des Milizsystems auszunutzen, die Schweiz optimal zu schützen und der Verkleinerung des Bestandes Rechnung zu tragen, muss die Armee das Schwergewicht auf gute Ausbildung, hohe Bereitschaft, Flexibilität und Mobilität legen.

2 Aufgaben

Die Armee ist die bedeutendste sicherheitspolitische Reserve des Bundes. Sie ist generell auf den Schutz und die Sicherung des Landes, insbesondere der kritischen Infrastrukturen, und der Bevölkerung ausgerichtet, und im Fall eines militärischen Angriffs das entscheidende Instrument. Sie ist ein zentraler Bestandteil des Sicherheitsverbundes Schweiz. Sie erbringt im Rahmen der Friedensförderung Beiträge zur Konfliktprävention und Krisenbewältigung.

Sie hat folgende drei Aufgaben:

- Verteidigung,
- Unterstützung der zivilen Behörden und
- Friedensförderung.

Einsätze zur *Verteidigung* dienen dazu, einen militärischen Angriff auf die Schweiz und ihre Bevölkerung abzuhalten oder abzuwehren und bei einer Bedrohung auch die kritischen Infrastrukturen zu schützen. Die Verteidigungsfähigkeit muss immer wieder auf die potenziellen militärischen Bedrohungen ausgerichtet werden, mit denen die Schweiz konfrontiert werden könnte. Es geht nach wie vor darum, Struktur, Ausrüstung und Bewaffnung nicht einfach fortzuschreiben, sondern immer wieder zu überprüfen und anzupassen. Im Lichte der geringen Wahrscheinlichkeit eines zwischenstaatlichen bewaffneten Konflikts in Mitteleuropa hält es der Bundesrat sicherheitspolitisch für vertretbar und mit Blick auf die Ressourcen für unvermeidlich, die Fähigkeit zur Abwehr eines militärischen Angriffs auf den Erhalt und die Weiterentwicklung der Verteidigungskompetenz – in einigen Schlüsselbereichen mit hoher Qualität, aber im kleinstmöglichen Umfang – zu beschränken.

Bei der *Unterstützung der zivilen Behörden* geht es um Beiträge der Armee, damit die zivilen Behörden ihre Aufgaben wahrnehmen können. Diese sollen die demokratische Ordnung wie auch Leib und Leben, Bewegungsfreiheit, Lebensqualität, Eigentum und Wohlstand der Bürgerinnen und Bürger gewährleisten können. Die Armee leistet Beiträge zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen sowie im Falle von Ereignissen von nationalem öffentlichem Interesse und unterstützt Sicherheitsorgane, primär der Kantone, bei der Prävention und Abwehr von Bedrohungen der inneren Sicherheit. Diese Unterstützung erfolgt subsidiär, auf Ersuchen und unter Einsatzverantwortung der zivilen Behörden, wenn die zivilen Mittel in personeller, materieller oder zeitlicher Hinsicht nicht oder nicht mehr ausreichen. Für den Schutz des Luftraums ist in allen Lagen der Bund verantwortlich: Weil nur die Armee über die dazu geeigneten Mittel verfügt, stellt sie zur Unterstützung der zivilen Behörden die Wahrung der Lufthoheit sicher. In Bezug auf Cyber-Angriffe schützt die Armee ihre eigenen Systeme und trägt zur Bewältigung der Folgen solcher Angriffe bei.

Die Armeeaufgabe *Friedensförderung* umfasst Beiträge zur Konfliktprävention und Krisenbewältigung im Rahmen von Massnahmen der internationalen Staatengemeinschaft zur Prävention und Bedrohungsminderung, zur Wiederherstellung von Sicherheit und Stabilität sowie zum (Wieder-)Aufbau nachhaltiger rechtsstaatlicher Strukturen. Einsätze der Armee zur Friedensförderung bedürfen eines Mandats der UNO oder der OSZE. Die Teilnahme an Kampfhandlungen zur Friedenserzwingung ist ausgeschlossen, die Teilnahme an Einsätzen zur Friedensförderung freiwillig.

Die wichtigste Entwicklungslinie der Armee besteht darin, sich zu einem gegen vielfältigere Bedrohungen und Gefahren wirksamen Instrument weiterzuentwickeln, entsprechend den Sicherheitsbedürfnissen der modernen Schweiz mit ihren vielen Verwundbarkeiten.

3 Doktrin

Die Doktrin beschreibt, wie die Armee ihre Aufgabe grundsätzlich, d.h. unabhängig von einer konkreten Situation, angeht. Sie ist eine wesentliche Rahmenbedingung insbesondere für die Organisation der Armee, für ihre Ausrüstung und Bewaffnung und für die Infrastruktur. Sie ist zudem Ausgangspunkt für die Entwicklung taktischer Einsatzverfahren und der Gefechtstechnik. In der Ausbildung sorgt die Doktrin für eine gewisse Standardisierung des Denkens, ohne den Handlungsspielraum zu sehr einzuschränken.

3.1 Verteidigung

Im Bereich Verteidigung beschränkt sich die Armee auf den Erhalt der Verteidigungskompetenz ("savoir faire"); dies entspricht den seit zehn Jahren geltenden sicherheitspolitischen Vorgaben. Wenn sich eine konkrete Bedrohung abzeichnet, soll die Bereitschaft zur Abwehr eines militärischen Angriffs rasch erhöht werden.⁶

Um die zu erhaltenden Fähigkeiten zu bestimmen, ist es nötig, Vorstellungen über die eigene Kampfführung im Falle eines bewaffneten Konflikts zu entwickeln. Dies ist heute nur sehr abstrakt möglich. Die technologischen Entwicklungen der nächsten Jahre und Erfahrungen aus bewaffneten Konflikten können neue Fähigkeiten und Einsatzverfahren wichtig erscheinen und bestehende obsolet werden lassen. An diese Weiterentwicklung muss sich auch die Schweizer Armee flexibel anpassen, quantitativ und qualitativ. Internationale Trends in der Entwicklung der Streitkräfte, der Militärtechnologie und der Austragung bewaffneter Konflikte müssen unabhängig von den gegenwärtig verfügbaren Ressourcen laufend verfolgt werden, da sie die Grundlage für die periodische Überprüfung der eigenen Planungsannahmen sind. Davon abgeleitet müssen auch die Verteidigungsfähigkeit und -kompetenz immer wieder neu beurteilt werden.

Schon lange bevor es zu Kampfhandlungen käme, würde es darum gehen, einen potenziellen Gegner durch eine Demonstration der eigenen Kampffähigkeit und Kampfbereitschaft von einem Angriff abzuhalten. Sollte die Schweiz trotzdem angegriffen werden, bestünde das Ziel darin, möglichst viele eigene Mittel einem gegnerischen Luftschlag zu entziehen, die gegnerischen Luftkriegsmittel zu reduzieren und die Bodentruppen des Gegners unter Ausnutzung des Geländes durch eine Kombination von offensiven und defensiven Aktionen abzunutzen bzw. zu schlagen. Voraussetzung für den erfolgreichen Einsatz der eigenen Mittel ist der Schutz vor Cyber-Attacken bereits lange vor einem militärischen Angriff.

Welche Fähigkeiten zur Abwehr eines militärischen Angriffs erforderlich sind, muss immer wieder neu beurteilt werden. Bislang ist die Fähigkeit, das Gefecht der verbundenen Waffen zu führen, eine angemessene Antwort. Die Rolle der traditionellen schweren Mittel der Armee wird allerdings in dem Mass relativiert, in dem die

⁶ Diese Beschränkung hat ihren primären Grund im häuslicheren Umgang mit Ressourcen. Eine ständige Bereitschaft zur Abwehr eines militärischen Angriffs würde einen massiv grösseren Aufwand erfordern. Ein zweiter Grund für die Beschränkung auf die *Verteidigungskompetenz* liegt darin, dass damit die kontinuierliche Anpassung an sich verändernde militärische Bedrohungen leichter fällt.

Vielfalt von Möglichkeiten zunimmt, das Funktionieren von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft, aber auch die Sicherheit des Territoriums und des Luftraums empfindlich zu stören, z. B. durch Cyber-Angriffe oder Angriffe mit Drohnen. Das wird zu beachten sein, wenn die heute vorhandenen terrestrischen Hauptwaffensysteme wie Panzerhaubitzen und Kampfpanzer das Ende ihrer Einsatzdauer erreichen. Es ist möglich, dass solche Systeme dann nicht mehr effizient sein werden, z.B. wenn andere Systeme entwickelt worden sind und angesichts der dann aktuellen Bedrohungen eine bessere Wirkung versprechen. Die technische Entwicklung scheint darauf hinzudeuten: Verglichen mit anderen Systemen wird international wenig in die Weiterentwicklung der schweren terrestrischen Waffensysteme (vor allem Panzerhaubitzen und Kampfpanzer) investiert. Für die unmittelbare Zukunft der Schweizer Armee heisst dies, dass bei Investitionen in solche Systeme grosse Zurückhaltung geboten ist. Solche Anpassungen waren schon immer nötig; Beharrung auf dem Bisherigen zeitigte in der Vergangenheit militärisch oft katastrophale Folgen.⁷

3.2 Unterstützung der zivilen Behörden

Die Unterstützung der zivilen Behörden wird auf absehbare Zeit hinaus im Zentrum der von der Armee zu erbringenden Leistungen stehen. Die Möglichkeit, dass Ereignisse wie etwa grosse Naturkatastrophen, Terroranschläge oder Cyber-Angriffe überraschend und ohne Vorwarnzeit eintreten, zwingt die Armee dazu, die Leistungen sehr schnell zu erbringen. Einsätze der Armee zur Unterstützung der zivilen Behörden ebenso wie solche zum Schutz der Bevölkerung und der kritischen Infrastrukturen erfolgen immer subsidiär, d.h. wenn die zivilen Behörden in personeller, materieller und zeitlicher Hinsicht nicht in der Lage sind, die anstehenden Aufgaben zu bewältigen, auf Ersuchen der zivilen Behörden und unter deren Einsatzverantwortung. Bei der Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und bei der Erfüllung von anderen Aufgaben nationaler Bedeutung sowie zur Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit kann die Armee die zivilen Behörden mit einer breiten Palette von Unterstützungseinsätzen entlasten:

Militärische Katastrophenhilfe wird primär im Inland geleistet. Im Ausland kann die Armee Beiträge zu humanitärer Hilfe leisten; Einsätze im grenznahen Ausland erfolgen im Rahmen bilateraler Staatsverträge. Hauptträger militärischer Katastrophenhilfe sind die Rettungs-, Genie- und Sanitätstruppen.

Sicherungseinsätze der Armee dienen dazu, das Sicherheitsdispositiv der zivilen Mittel von Kantonen und Bund insbesondere beim Schutz kritischer Infrastrukturen zu verstärken und Belastungsspitzen zu bewältigen. Für Sicherungseinsätze eignen sich in erster Linie Infanterieverbände und Militärpolizeiformationen. Je nach Bedrohung und Unterstützungsbedarf der zivilen Behörden kann es nötig sein, auch mechanisierte Kräfte zum Einsatz zu bringen.

⁷ Bekannte Beispiele dafür sind die Maginot-Linie Frankreichs im Zweiten Weltkrieg oder das Beibehalten von Kavallerie nach der Erfindung des Maschinengewehrs oder nachdem Kampfpanzer in Massen eingesetzt wurden.

Alle Aufgaben bei der Unterstützung der zivilen Behörden können durch Mittel aus und in der Luft unterstützt werden, beispielsweise durch Lufttransport oder Luftaufklärung.

Zur Wahrung schweizerischer Interessen im Ausland können die zivilen Behörden auch dadurch unterstützt werden, dass diplomatische Vertretungen geschützt oder Schweizer Bürger gerettet und in die Schweiz zurückgeführt werden. Einsätze zur Rettung und Rückführung erfolgen in der Regel in Kooperation mit anderen Staaten.

Die *Wahrung der Lufthoheit* ist eine permanente Bundesaufgabe, die grösstenteils durch die Luftwaffe erbracht wird. Sie umfasst alle Massnahmen, um Verletzungen der Luftverkehrsregeln und die missbräuchliche Benützung des Luftraumes zu verhindern. Dabei geht es in erster Linie darum, die Regeln zur Nutzung des Luftraumes durchzusetzen. Der Bundesrat kann die Benützung des schweizerischen Luftraumes oder das Überfliegen bestimmter Gebiete zeitweise oder dauernd einschränken oder verbieten. Der Bundesrat will so rasch wie möglich eine Bereitschaft der Luftwaffe für Interventionen rund um die Uhr herstellen.⁸ Entsprechende Massnahmen müssen allerdings in den personellen und finanziellen Gesamtrahmen passen.

3.3 Friedensförderung

In der Friedensförderung muss die Armee – wie schon im Armeebericht 2010 dargelegt – fähig sein, bewaffnete Kontingente⁹, unbewaffnete Einzelpersonen und Kleindetachements sowie Spezialisten für die humanitäre Minenräumung, die Reform des Sicherheitssektors sowie der Sicherung/Vernichtung von Kleinwaffen und Munition zu entsenden. Ein Einsatz ist nur auf freiwilliger Basis und nur für Missionen möglich, die von der UNO oder der OSZE mandatiert sind. Diese Kapazität soll qualitativ erhöht werden, insbesondere in den Bereichen Lufttransport, terrestrische Logistik- und Transportleistungen. Ebenso soll sie quantitativ so verstärkt werden, dass bis zu 500 Angehörige der Armee gleichzeitig in der Friedensförderung eingesetzt werden können, statt wie bisher knapp 300. Ein Einsatz kann nicht aus dem Stand erfolgen, die Rekrutierung und Ausbildung der Freiwilligen benötigt einige Monate Zeit.

Das Gros der Beiträge kann durch Angehörige der Miliz erbracht werden. In einigen Tätigkeitsfeldern mit einem hohen Spezialisierungsgrad muss jedoch auf das Berufspersonal des VBS zurückgegriffen werden, wie beispielsweise Helikopter-Piloten und -mechaniker oder Sprengstoffspezialisten. Für den Aufbau der erforderlichen Strukturen und personellen Ressourcen sind bereits Massnahmen eingeleitet worden. Die Personallücken bei den avisierten hochwertigen Beiträgen identifiziert und in der strategischen Personalplanung im Sinne einer Kapazitätserweiterung

⁸ Gemäss der Motion Hess (09.4081): Erhöhte Bereitschaft für den Luftpolizeidienst auch ausserhalb der normalen Arbeitszeiten.

⁹ Die Bewaffnung soll die Truppen befähigen, sich selbst zu schützen und ihren Auftrag zu erfüllen. Die Teilnahme an Kampfeinsätzen zur Friedenserzwingung ist ausgeschlossen.

aufgenommen. Die Ausbildung solcher Spezialisten bis zur Erlangung der Einsatzbereitschaft dauert aber mehrere Jahre.

4 Leistungen der Armee und Bereitschaftssystem

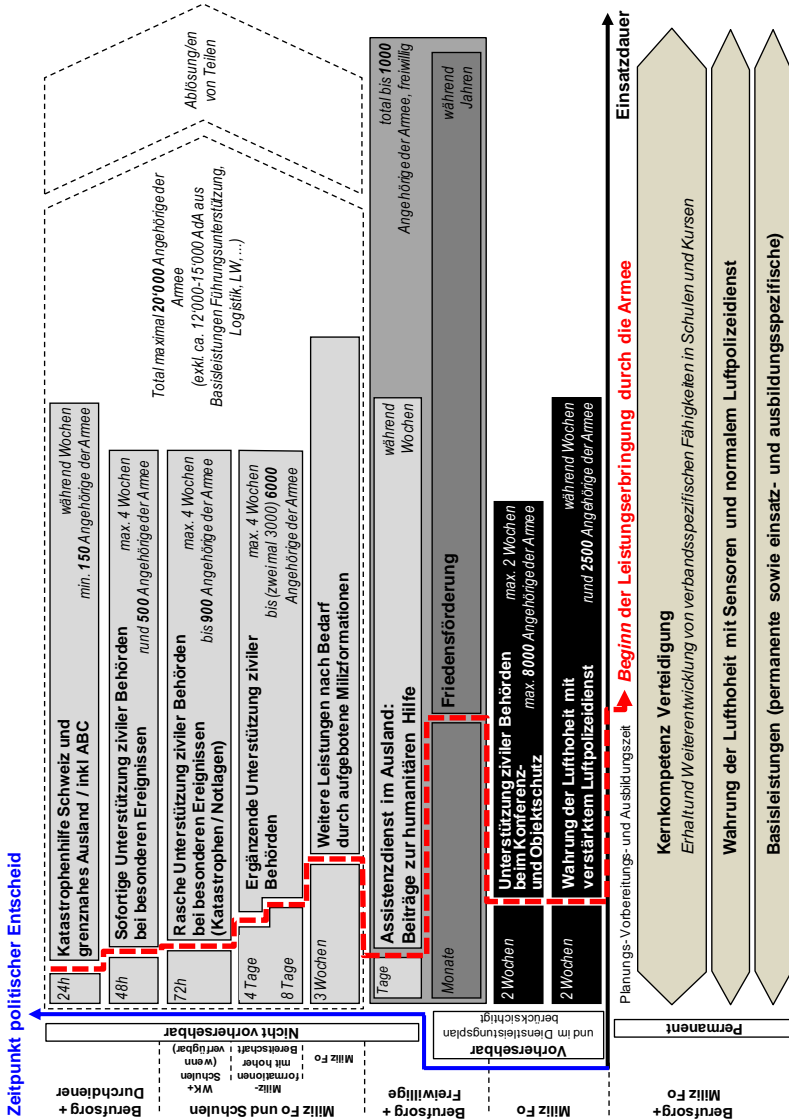
4.1 Leistungsprofil

Das Leistungsprofil der Armee zeigt auf, wie viele Armeeangehörige nach welcher Vorbereitungszeit wie lange zur Erfüllung welcher Aufgaben eingesetzt werden können. Es ist eine zentrale Vorgabe und neben der Doktrin der Motor für die Weiterentwicklung der Armee.

In seiner Stellungnahme zu mehreren parlamentarischen Vorstössen¹⁰ hat der Bundesrat angekündigt, dass er das Leistungsprofil der Armee anpassen müsse, da sich dieses mit einem Ausgabenplafond von 4,7 Mrd. Fr. pro Jahr inkl. Beschaffung und Betrieb Tiger-Teilersatz nicht umsetzen lässt. Bereits im Armeebereich 2010 hatte er eine ganze Reihe von Sparmöglichkeiten aufgezeigt, um mittelfristig die Finanzierung der notwendigen Investitionen sicherzustellen. Solche Spar- oder Verzichtsmassnahmen sind immer noch notwendig, auch wenn der Bundesrat zur Beschaffung des Tiger-Teilersatzes den Ausgabenplafond von 4,4 Mrd. Fr. auf 4,7 Mrd. Fr. angehoben hat.

Die wesentlichen Änderungen zum Leistungsprofil im Armeebereich 2010 liegen in einer Reduktion des für die rasche Unterstützung der zivilen Behörden vorgesehenen Kräfteansatzes von 35'000 auf 20'000 Armeeangehörigen und einer Verlängerung der Zeit, welche zwischen dem Ereignis und dem Einrücken des Gros der aufgebotenen Verbände verstreicht. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass ein gestaffeltes Einrücken der aufgebotenen Kräfte aus logistischen Gründen angezeigt ist. Eine Beschränkung des Kräfteansatzes auf 20'000 Armeeangehörige (plus 12'000 bis 15'000 für einsatzspezifische Basisleistungen der Luftwaffe, Führungsunterstützung, Logistik usw.) bedeutet zwar eine wesentliche Leistungsreduktion; sie dürfte aber sowohl mit Blick auf den oft erst im Verlauf der Zeit klar werdenden Unterstützungsbedarf der zivilen Behörden als auch aus sicherheitspolitischen und militärischen Erwägungen vertretbar sein.

¹⁰ 12.3983 Motion SiK-N: Konsequente Umsetzung des Bundesbeschlusses vom 29. September 2011 zum Armeebereich. 12.3744 Postulat Glanzmann-Hunkeler: Leistungsprofil der Armee. 12.3745 Postulat Eichenberger: Leistungsprofil der Armee.



Schematische Darstellung ohne zeitliche Proportionalität

Abbildung 1: Leistungsprofil der Armee

Das Leistungsprofil unterscheidet zwischen drei Arten von Leistungen:

- Leistungen, die im Rahmen *nicht vorhersehbarer Einsätze*, d.h. bei überraschend eintretenden Ereignissen (z. B. Katastrophen oder Terrorbedrohung), erbracht werden müssen;
- Leistungen, die im Rahmen *vorhersehbarer Einsätze* (z. B. Konferenzschutz wie anlässlich des World Economic Forum) erbracht werden müssen;
- Leistungen, die *permanent* zu erbringen sind (z. B. Wahrung der Lufthoheit oder Basisleistungen).

Die Armee kann bei *nicht vorhersehbaren* Bedrohungen, Gefahren und Ereignissen:

- Innerhalb von 24 Stunden mindestens 150 Armeeinghörige (Berufsmilitär und Miliz) während Wochen zur Katastrophenhilfe einsetzen.
- Nach 48 Stunden Vorbereitungszeit den zivilen Behörden rund 500 Armeeinghörige (Berufsmilitär, ziviles Berufspersonal und Durchdiener-Bereitschaftsformationen) während maximal 4 Wochen für die Bewältigung besonderer Ereignisse zur Verfügung stellen.
- Nach 72 Stunden Vorbereitungszeit den zivilen Behörden bis zu 900 Armeeinghörige (Formationen aus gerade stattfindenden Wiederholungskursen und aus den laufenden Schulen¹¹) für maximal vier Wochen zur Bewältigung besonderer Ereignisse, z.B. Katastrophen und Notlagen, zur Verfügung stellen.
- Innerhalb von 4 Tagen ein erstes Kontingent von 3000 Armeeinghörigen (Milizformationen mit hoher Bereitschaft) und nach 8 Tagen zusätzlich ein zweites Kontingent von 3000 Armeeinghörigen während je maximal vier Wochen einsetzen.
- Innerhalb von 3 Wochen weitere Milizformationen (total maximal 20'000 Armeeinghörige) aufbieten und einsetzen, um Leistungen für die zivilen Behörden zu erbringen. Um dies zu ermöglichen, sind weitere 12'000–15'000 Armeeinghörige nötig, um einsatzspezifische Basisleistungen der Logistik, Führungsunterstützung, Luftwaffe usw. zu erbringen.
- Nach einer Vorbereitungszeit von Tagen Humanitäre Hilfeleistungen im Ausland (als Teil der Unterstützung der zivilen Behörden) mit bis zu 500 Angehörigen der Armee erbringen.

Die Armee kann bei vorhersehbaren Bedrohungen, Gefahren und Ereignissen *nach einer Vorbereitungs- bzw. Planungsphase*:

- Bis zu 500 Angehörige der Armee auf freiwilliger Basis in der Friedensförderung einsetzen.

¹¹ Nach abgeschlossener allgemeiner Grundausbildung. Zur Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der inneren Sicherheit können nur Armeeinghörige mit abgeschlossener Grundausbildung eingesetzt werden.

- Die zivilen Behörden beim Konferenzschutz¹² oder beim Schutz kritischer Infrastruktur nach einer Vorbereitungszeit von zwei Wochen während maximal zwei Wochen mit bis zu 8000 Armeeangehörigen der Miliz unterstützen.
- Die Wahrung der Lufthoheit mit verstärktem Luftpolizeidienst mit zwei Wochen Vorbereitung während Wochen mit Berufsmilitär, zivilem Berufspersonal und Miliz sicherstellen.¹³

Die Armee kann *permanent*:

- Die spezifischen Kompetenzen eines jeden Verbandes für die Verteidigung gegen einen militärischen Angriff gemäss seiner Truppengattung in den Wiederholungs- und Weiterbildungskursen trainieren, erhalten und weiterentwickeln. Dazu schult die Armee das Gefecht der verbundenen Waffen mit Einsatzverbänden bis Stufe Kampfgruppe und trägt auch mit den übrigen Verbänden zum Erhalt der Verteidigungskompetenz bei. Nach einer Vorbereitungszeit von Monaten können auch die Verbände, die schwergewichtig die Verteidigungskompetenz erhalten und weiterentwickeln, in einer ausserordentlichen Lage als operative Reserve des Bundes die zivilen Behörden unterstützen.
- Die Wahrung der Lufthoheit mit Sensoren und normalem Luftpolizeidienst sicherstellen – mit Berufsmilitär, zivilem Berufspersonal, Durchdienern und Milizverbänden, die ihren Dienst detachementsweise über das ganze Jahr leisten.
- Basisleistungen für Dritte erbringen, als zentralen Beitrag für das Funktionieren des Sicherheitsverbundes Schweiz. Dies erfolgt mit Berufsmilitär, zivilem Berufspersonal und Milizformationen. Alle Einsatz- und Ausbildungstätigkeiten der Armee erfordern zudem intern erbrachte Basisleistungen, z.B. zur Sicherstellung der Führungsfähigkeit und der Logistik. Diese sind teilweise ausgesprochen personal- und kostenintensiv.

Basisleistungen, welche die Armee für Dritte erbringt, umfassen u.a.:

- Einsatz der Luftwaffe für die zivilen Behörden zwecks Lufttransport, Luftaufklärung (inkl. Wärmebildkamera) für Suche und Rettung zugunsten der Polizei, des Grenzwachkorps, der REGA und weiterer Bedarfsträger, Aeroradiometrie zugunsten der Nationalen Alarmzentrale und des Bundesamtes für Gesundheit sowie Lufttransportdienst des Bundes zugunsten Bundesrat und Parlament;
- Führungsunterstützungsleistungen für zivile Departemente und Kantone (z. B. Einsatznetz Verteidigung, geschütztes Meldungsvermittlungssystem Vulpus Telematik, Polycom, Informatikleistungen usw.);
- Sicherstellung von Betrieb und Sicherheit von Führungsinfrastruktur für den Bundesrat;
- Erstellung und Verbreitung der erkannten Luftlage;
- Beschaffung von Nachrichten für die zivilen Behörden wie beispielsweise den Nachrichtendienst des Bundes;

¹² Planbare Einsätze wie World Economic Forum, Frankophoniegipfel usw. Solche Einsätze sind im Dienstleistungsplan in der Regel zwei Jahre im Voraus berücksichtigt.

¹³ Die Armee erstellt eine mehrjährige Planung der zukünftigen Dienstleistungen. Diese mündet in einen Dienstleistungsplan, der die zwei nächsten Jahre abbildet. Dieser kann, falls notwendig, angepasst werden.

- Leistungen für andere Departemente und Ämter sowie Kantone und Gemeinden (z. B. DEZA, BABS, BASPO, BAG, BWL, NDB, Meteo Schweiz) oder bundesnahe Betriebe (RUAG) und Koordinationsbereiche (wie z. B. ABC-Abwehr mit der Einsatzgruppe VBS, Schadenwehr Gotthard, Armeesantität als Partner im Koordinierten Sanitätsdienst, Bereitstellung von insgesamt 800 Spitalbetten sowie Medikamentenbevorratung des Bundes);
- Zur-Verfügung-Stellung von Infrastruktur zugunsten des Bundesamtes für Migration;
- Zur-Verfügung-Stellung von Ausbildungsinfrastruktur für die kantonalen Polizeikörper;
- Materialabgabe an Dritte (Fahrzeuge, Aggregate, Absperrmaterial, Abgabe Sanitätsmaterial, Medikamente usw.);
- Betrieb der Bundestankstellen;
- logistische Dienstleistungen an Dritte aus den Bereichen Nachschub/Rückschub, Instandhaltung, Transport und sanitätsdienstliche Unterstützung;
- Sicherstellen der Information der Bevölkerung durch den Bund in Krisenlagen durch Betrieb von Notsendern;
- Erstellen einsatzspezifischer Übermittlungsnetze bei Katastrophen und in Notlagen.

Sämtliche im Leistungsprofil aufgelisteten Leistungen sind kumulativ, d.h. sie können bei Bedarf alle gleichzeitig erbracht werden.

Das Leistungsprofil basiert auf sorgfältigen Berechnungen, die zahlreiche Elemente berücksichtigen:

- die Koordination von Leistungserbringung und Ausbildung;
- die Eigenheiten des Milizsystems (wenige Angehörige der Armee zu einem gegebenem Zeitpunkt im Dienst);
- Zuweisung der Leistungen an eine konkrete Gruppe von Angehörigen der Armee (und nicht bloss der Armee als ganzer);
- Optimierung der für die Sicherstellung der Bereitschaft aufgewendeten Ressourcen;
- Ausrichtung auf eine möglichst betriebswirtschaftliche Logistikführung;
- eine möglichst geringe Belastung von Wirtschaft und Gesellschaft.

Das Leistungsprofil muss trotz dieser soliden Abstützung auch in Zukunft flexibel angepasst werden können, um Veränderungen in den Bedrohungen und Gefahren, aber auch den Mitteln zu ihrer Bewältigung zu berücksichtigen.

4.2 Bereitschaftssystem

Ziel des Bereitschaftssystems ist es, die zeitlichen Anforderungen des Leistungsprofils zu erfüllen. Dies erfordert auch die Fähigkeit, Kräfte aus dem Stand aufzubieten. Das Bereitschaftssystem basiert auf vier Kategorien von Formationen, die sich in der

Grundbereitschaft unterscheiden und deshalb auch unterschiedlich rasch eingesetzt werden können:

- Berufsmilitär, ziviles Berufspersonal, Durchdienerformationen und Milizdetachementen in permanenter Bereitschaft;
- Formationen im Wiederholungskurs und in Schulen;
- Milizformationen mit hoher Bereitschaft;
- übrige Milizformationen.

Mit *Berufsmilitär, zivilem Berufspersonal, den Durchdienerformationen und Miliz-Detachementen in permanenter Bereitschaft* (z. B. für die Computernetzwerk-Verteidigung) kann die Armee praktisch aus dem Stand Leistungen erbringen. Diese Formationen können innerhalb von Stunden eingesetzt werden, ihre Durchhaltefähigkeit ist aber beschränkt. Falls sich zum Zeitpunkt eines Ereignisses *Formationen in Schulen und Kursen* befinden, können diese innerhalb von drei Tagen eingesetzt werden, soweit sie sich für den Einsatz eignen. Die Verfügbarkeit solcher Truppen sinkt, wenn die Anzahl Formationen verringert wird: Dann sind weniger Armeeangehörige zu einem gegebenen Zeitpunkt in einem Wiederholungskurs.

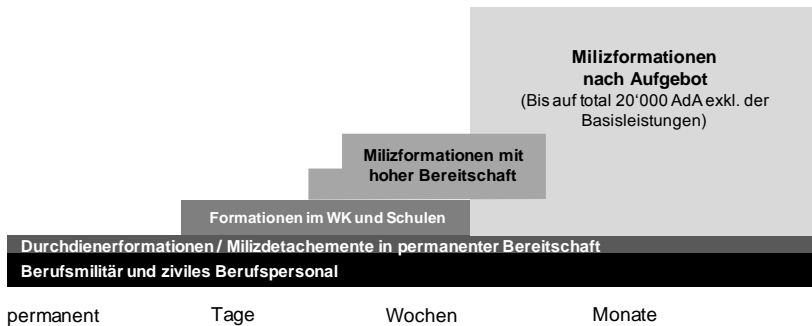


Abbildung 2: *Bereitschaftssystem (Prinzipiskizze)*

Milizformationen mit hoher Bereitschaft sollen die ersten Einsatzelemente gestaffelt nach vier bzw. acht Tagen ergänzen. Diese aufgrund ihrer Eignung bezeichneten Formationen werden zentral aufgegeben, aber dezentral bereitgestellt. Es handelt sich dabei um Verbände, die innerhalb von Tagen einrücken, Fahrzeuge und Material aus der Logistikinfrastruktur übernehmen, ihre einsatzorientierte Ausbildung durchführen und sich dann in ihren Einsatzraum verschieben. Ihre Einrückungsstandorte sind angelehnt an die logistischen Hauptstandorte, damit die Ausrüstung rasch erfolgen kann. Dabei werden die Bedürfnisse des Einsatzes und die Anforderungen an die Sicherheit gebührend berücksichtigt. Das Gros der Milizformationen mit hoher Bereitschaft erbringt Leistungen für die zivilen Behörden wie Sicherungsaufgaben, Katastrophenhilfe, ABC-Abwehr sowie Leistungen in den Bereichen Genie

und Sanität. Zudem verstärkt ein Teil der Formationen die Führung und gewährleistet die logistische Unterstützung.

Drei Wochen nach dem auslösenden Ereignis können, falls notwendig, weitere *Milizformationen* bis zu einer Gesamtstärke von 20'000 Armeeingehörig einrücken. Für die Unterstützung dieser Einsatzkräfte müssen zusätzlich ca. 12'000 bis 15'000 Armeeingehörig aufgeboden werden. Alle diese Formationen rücken auf einen fest zugeteilten Organisationsplatz ein und erstellen ihre Einsatzbereitschaft. Wegen der zunehmende Überbauung und des hohen Ausnutzungsgrades ziviler Infrastrukturen liegen die Organisationsplätze nicht mehr wie früher in Dörfern oder Industriearealen, sondern auf bundeseigenen Infrastrukturen wie Waffen- und Flugplätzen. Nach der Mobilisierung betreiben die aufgeboden Formationen je nach Bedarf einsatzbezogene Ausbildung und verschieben anschliessend in ihre Einsatzräume.

Die betroffenen Armeeingehörig werden mit einem zeitgemässen Aufgebottsystem (Marchbefehl per Post, SMS, E-Mail, Radio, Fernsehen usw.) alarmiert. Die rechtlichen Rahmenbedingungen werden so ausgestaltet, dass auch dann eine Einrückungspflicht besteht, wenn kein persönlicher Marchbefehl beim Armeeingehörig eintrifft.

Die Erstellung der Einsatzbereitschaft für eine derart grosse Anzahl von Armeeingehörig ist für die Armee eine Herausforderung. Bevor Truppen mobilisiert werden können, muss die Logistikbasis der Armee das benötigte Material für das Gros der einrückenden Formationen verbandsweise bereitstellen. Dies erfordert Zeit – ausser man würde eine wesentlich grössere Ausrüstungsmenge aussortiert bereitstellen. Voraussetzung dazu wäre eine grössere Materialreserve. Ein solcher Ansatz ist aus finanziellen Gründen nicht realisierbar.

5 Strukturen

Führungsstrukturen hängen mit den zu erfüllenden Aufträgen zusammen. Deshalb müssen sie eine gewisse Flexibilität aufweisen. Wichtig ist, dass sich die Arbeitsabläufe und Führungsprozesse in der normalen Lage nicht grundlegend von jenen in der besonderen und ausserordentlichen Lage unterscheiden. Nur was sich in der täglichen Arbeit und in Übungen bewährt, hat Aussicht, auch den Belastungen einer Krisenlage standzuhalten. In der normalen Lage müssen die Führungsstrukturen primär auf das Erstellen und Erhalten der Bereitschaft (inkl. Ausbildung) sowie auf die Planung und Führung militärischer Unterstützungseinsätze für die zivilen Behörden ausgerichtet sein; denn solche werden voraussichtlich weiterhin im Zentrum stehen.

Mit den neuen Strukturen der Armee wird eine möglichst klare Trennung der Bereiche Einsatz, Ausbildung und Unterstützung angestrebt. Das Ziel besteht zum einen darin, die integrale Führung der Ausbildung und damit verbunden diejenige des Milizpersonals sowie die Einsatzsteuerung der Berufsmilitär zu verbessern. Dazu soll die Position des Chefs Ausbildung geschaffen werden. Zum anderen geht es darum, der erhöhten Bedeutung von Einsätzen für die zivilen Behörden Rechnung zu tragen, indem den Territorialregionen zusätzliche Verbände unterstellt werden. Die Anzahl höherer Staboffiziere soll reduziert werden.

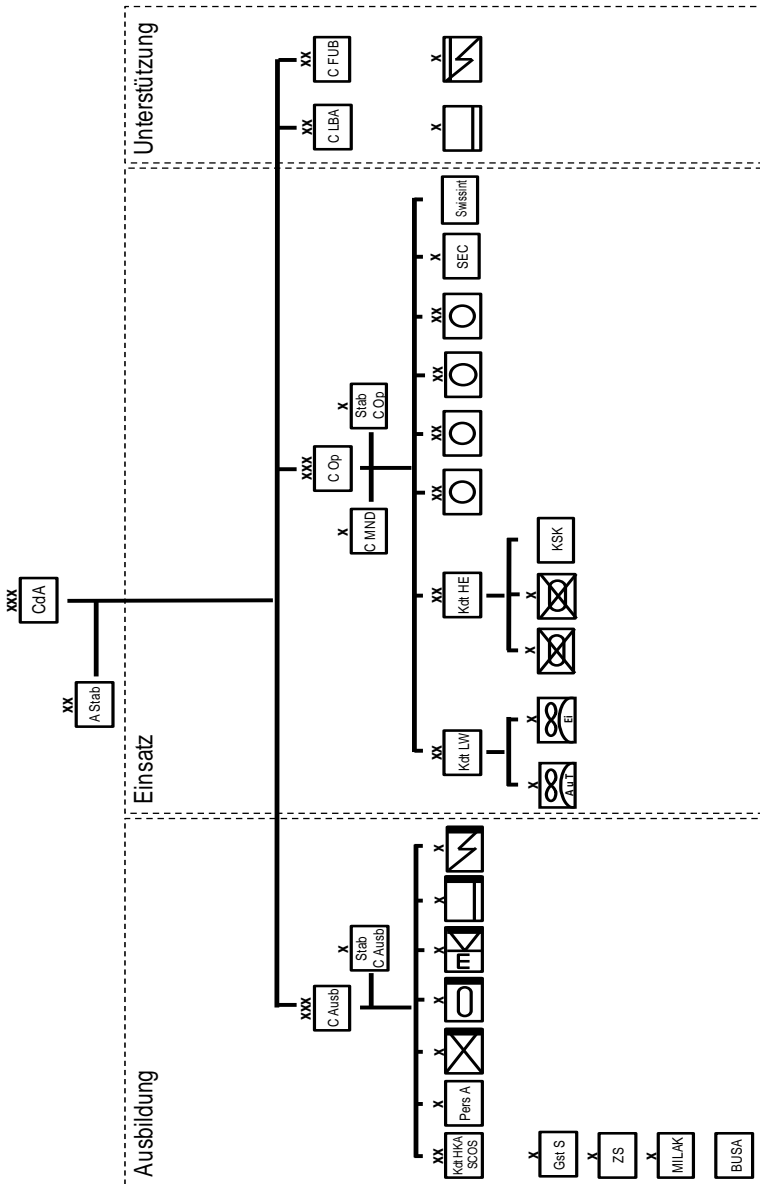


Abbildung 3: Führungsstrukturen der Armee¹⁴

Der Chef der Armee führt die Armee und ist oberster militärischer Berater des Chefs VBS. Unterstützt wird er dabei vom Armeestab, der die längerfristig ausgerichteten militärstrategischen Vorgaben für die gesamte Armee ausarbeitet. Der Armeestab ist insbesondere zuständig für die strategische und militärische Gesamtplanung, für die Weiterentwicklung der Armee, für die betriebswirtschaftliche Steuerung und für die Erstellung von Vorgaben für die Grundbereitschaft in der gesamten Armee. Zudem leitet und koordiniert er die bi- und multilaterale Sicherheits- und Streitkräftekooperation und erlässt dazu entsprechende Vorgaben.

5.1 Einsatz

Sämtliche Operationen und Einsätze der Armee werden im Auftrag des Chefs der Armee vom Chef Operationen und seinem Stab geplant und geführt. Der Chef Operationen definiert die Einsatzbereitschaft und steuert und überprüft diese mit einem Controlling. Weil die Kapazitäten der Armee beschränkt sind und Mittel integral geplant und eingesetzt werden müssen, ist eine zentrale Koordination auf operativer Stufe nötig. Wo die Armee zivile Behörden oder andere Partner im Sicherheitsverbund Schweiz unterstützt, konzentriert sich die operative Planungsarbeit auf das Feststellen der Auftragslage (in Zusammenarbeit mit den Territorialregionen und kantonalen Territorialverbindungsstäben), die Zuweisung geeigneter Kräfte und Systeme sowie die Regelung der Zusammenarbeitsverhältnisse.

Dem Chef Operationen sind die Luftwaffe, das Heer, die vier Territorialregionen, das Kompetenzzentrum SWISSINT, der Militärische Nachrichtendienst und die Militärpolizei unterstellt. Letztere wird auch in Zukunft aus Berufsmilitär und Miliz bestehen. Beim Berufsmilitär ist eine Schwergewichtsverlagerung weg von der mobilen hin zur territorialen Militärpolizei vorgesehen. Diese ist vielseitiger einsetzbar und kompatibler mit der zivilen Polizei. Die Berufskomponente der Militärpolizei wird künftig vermehrt zum Schutz armeeeigener Infrastruktur (z.B. Flugplätze, Logistikzentren) herangezogen werden. Zur besseren Unterstützung der zivilen Behörden wird die Zahl der Militärpolizeibataillone (Milizorganisation) von zwei auf vier verdoppelt.

Bei planbaren und räumlich eindeutig zugeordneten Ereignissen und bei permanent zu leistenden kleineren Einsätzen kann der Chef der Armee bzw. der Chef Operationen die Führung des Einsatzes auch an untergeordnete Stufen, namentlich an eine Territorialregion oder an die Luftwaffe delegieren. In der normalen und besonderen Lage werden die erforderlichen Formationen für die Katastrophenhilfe-, Sicherungs- und Unterstützungseinsätze grundsätzlich von den Territorialregionen geführt. Die Kommandanten der Territorialregionen wirken insbesondere als Bindeglied zu den Kantonen. Ihre Stellvertreter bekleiden den Grad eines Brigadiers. Dadurch besteht für Milizoffiziere nach wie vor die Möglichkeit, eine Laufbahn bis hin zum Höheren Stabsoffizier einzuschlagen.

Zur Unterstützung der zivilen Behörden werden die Territorialregionen in Zukunft über zusätzliche organisch unterstellte Verbände verfügen. Neu werden jeder Territorialregion vier Infanteriebataillone unterstellt. Mit diesen Kräften können Beiträge

¹⁴ Die in der Abbildung verwendeten Bezeichnungen sind noch nicht definitiv.

zum Schutz von Objekten, Transversalen, Kommunikationsknoten und Grenzabschnitten geleistet werden. Für die Katastrophenhilfe wird jeder der vier Territorialregionen je ein Rettungs- und ein Geniebataillon unterstellt. Zudem wird jeder Territorialregion im Rahmen eines Einsatzes ein Militärpolizeibataillon zugewiesen. Die Unterstellung zusätzlicher Einsatzmittel stärkt die Territorialregionen und reflektiert die Ausrichtung des Leistungsprofils auf die Unterstützung der zivilen Behörden.

In der Verteidigung und gegebenenfalls bereits in anderen ausserordentlichen Lagen führt der Kommandant Heer mit den ihm organisch unterstellten und allenfalls zusätzlich zugewiesenen Verbänden Einsätze nach Vorgaben des Chefs Operationen. In der normalen Lage ist er insbesondere zuständig für den Erhalt und die Weiterentwicklung der Verteidigungskompetenz Boden. Er trägt die Verantwortung für das Erstellen der Grund- und Einsatzbereitschaft in seinem Bereich und plant und führt nach Vorgaben des Chefs Ausbildung die Fortbildungsdienste der Truppe aller ihm unterstellten Verbände.

Die Verteidigungskompetenz Boden wird primär mit zwei mechanisierten Brigaden erhalten. Diese werden schwergewichtig aus den heutigen Panzerbrigaden gebildet. Für den Erhalt und die Weiterentwicklung der Verteidigungskompetenz stehen insgesamt drei Stabsbataillone, vier Aufklärungsbataillone, zwei Panzerbataillone, vier mechanisierte Bataillone, vier Artillerieabteilungen, zwei Panzersappeurbataillone und ein Pontonierbataillon zur Verfügung. Die insgesamt vier mechanisierten Bataillone und zwei Panzerbataillone werden durch Umwandlung der heutigen sechs Panzerbataillone alimentiert. In ihnen sind die werterhaltenen Panzer 87 Leopard und die Schützenpanzer 2000 eingeteilt; in den Artillerieabteilungen die kampfwertgesteigerten und werterhaltenen Panzerhaubitzen M-109. Ebenfalls dem Kommandanten Heer unterstellt ist das Kommando Spezialkräfte mit den Grenadierformationen und dem Armeeaufklärungsdetachement. Mit den Formationen des Kommandos Spezialkräfte soll vor allem die Kompetenz erhalten und weiterentwickelt werden, auch ausserhalb des durch eigene Kräfte kontrollierten Gebietes Aktionen durchzuführen.

Die Flieger- und Fliegerabwehrtruppen unterstehen dem Kommandanten der Luftwaffe, der in seinem Bereich – analog dem Kommandanten Heer – die Verantwortung für das Erstellen der Grund- und Einsatzbereitschaft trägt und ebenfalls für die Planung und Durchführung der Fortbildungsdienste der Truppe aller unterstellten Verbände zuständig ist. Im Luftraum bleibt die Führungsstruktur über alle Lagen gleich. Verantwortlich für die Planung, Führung und Steuerung aller unterstellten Verbände ist der Chef Einsatz Luftwaffe, dem die Flugplatzkommandos mit den Flieger- und Lufttransportgeschwadern mit den dazu gehörigen Support- und Logistikabteilungen unterstellt sind. Einsätze der Luftwaffe zur Wahrung der Lufthoheit werden gemäss Luftfahrtgesetz und der Verordnung über die Wahrung der Lufthoheit als eigenständige Aktionen vom Chef Einsatz Luftwaffe direkt geführt, ebenso wie der Lufttransportdienst des Bundes, Lufttransporte und weitere durch Verordnungen oder im Rahmen von Dienstleistungsverträgen direkt der Luftwaffe delegierte Aufgaben.

Aus Effizienzgründen sind die Ausbildungsverbände der Fliegertruppen dem Kommando der Luftwaffe (und nicht dem Chef Ausbildung) unterstellt und in der Luftwaffenausbildungs- und Trainingsbrigade zusammengefasst. Ebenfalls dem Kom-

mando der Luftwaffenausbildungs- und Trainingsbrigade unterstehen die bodengestützten Verbände (Luftwaffennachrichten- und Fliegerabwehrabteilungen). Ihre Mittel werden dem Chef Einsatz Luftwaffe nach Bedarf unterstellt.

5.2 Ausbildung

Durch die Schaffung der Funktion eines Chefs Ausbildung soll der gesamte Bereich der Ausbildung gestärkt werden. Der Chef Ausbildung wird über einen Grossteil des Ausbildungspersonals und der Ausbildungsinfrastruktur verfügen. Damit kann er die Planung und Durchführung der Ausbildung zum Erreichen der Grundbereitschaft von Mannschaft, Kader, Verbänden und Stäben integral steuern. Er wird auch die Einsatzverbände beim Erstellen der Einsatzbereitschaft unterstützen, indem er dafür Personal und Ausbildungsinfrastruktur zur Verfügung stellt. Dem Chef Ausbildung werden die Höhere Kaderausbildung der Armee, die Lehrverbände und das Personelle der Armee unterstellt.

Die Höhere Kaderausbildung der Armee bleibt zuständig für die Ausbildung der Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere, für die Kaderausbildung der Milizoffiziere ab Stufe Einheit und für die Ausbildung der Generalstabsoffiziere. Der Kommandant der Höheren Kaderausbildung wird gleichzeitig Stabschef Operative Schulung sein.

Für die Grund- und Verbandsausbildung der Armeeeingehörigen bis Stufe Einheit sowie für die Führungsausbildung der Unteroffiziere und Subalternoffiziere sind die fünf dem Ausbildungschef unterstellten Lehrverbände zuständig. Den Lehrverbänden sind auch das Gros der Kompetenzzentren (ABC-Abwehr, Kampfmittelbeseitigung, Gebirgsdienst, Militärmusik, Sport, Veterinärdienst und Armeetierte) sowie der Grossteil der Durchdienerformationen unterstellt. Die Angehörigen von Luftwaffenformationen werden mit Ausnahme der Fliegerabwehr¹⁵ in der Ausbildungs- und Trainingsbrigade der Luftwaffe ausgebildet.

Die Erstellung der Grundbereitschaft der Formationen und damit auch die Ausbildung in den Fortbildungsdiensten der Truppe liegt in der Verantwortung der Kommandanten der Grossen Verbände. Der Chef Ausbildung erlässt dazu armeeweit gültige Vorgaben.

5.3 Unterstützung

Die Logistikkbasis der Armee (LBA) und die Führungsunterstützungsbasis der Armee (FUB) werden die gleiche Aufgabe haben wie heute. Bei beiden Organisationen ist bereits in der normalen Lage aus Ressourcengründen der Einsatz von Milizverbänden nötig, um Leistungsvermögen und Durchhaltefähigkeit sicherzustellen.

Die Logistikkbasis der Armee erbringt mit ihren Armeelogistikcentern, der Logistikbrigade, dem Hauptquartier der LBA, der Sanität und der Armeepotheke Leistungen in den Bereichen Planung und Führung, Nachschub und Rückschub, Instandhaltung, Verkehr und Transport, Sanität sowie Infrastruktur. Die Leistungserbringung

¹⁵ Die Sensorik der Fliegerabwehr weist grosse Synergien zur Führungsunterstützung auf. Deshalb befinden sich die Fliegerabwehrschulen im Lehrverband Führungsunterstützung.

wird landesweit zentral geplant und gesteuert. Die Milizverbände sind dem Kommando der Logistikbrigade unterstellt. Das Betriebspersonal der Logistik und der Sanität ist in je einem Supportbataillon zusammengefasst. Die Sanität unterstützt die Truppe direkt und als Partner im Koordinierten Sanitätsdienst (KSD). Die vier Spitalbataillone sind in der Lage, je 200 Patientenbetten zu betreuen und können entweder für die Spitäler des KSD oder zum Betrieb eines Militärspitals eingesetzt werden. Damit wird das Erfordernis des KSD erfüllt, dass die Armee fähig sein muss, 800 Spitalbetten zu betreuen. Das Sanitätslogistikbataillon betreibt zusammen mit Berufspersonal die Armeepotheke und stellt die Versorgung mit Sanitätsgütern sicher.

Die Führungsunterstützungsbasis der Armee muss in allen Lagen und dauernd zur Führungsfähigkeit der Regierung (Bund, Kantone) und der Armee sowie zur permanenten Luftraumüberwachung beitragen. Ohne permanente Beiträge der Führungsunterstützung könnte der Sicherheitsverbund Schweiz seine Aufgaben in Krisen nicht wahrnehmen. Der Bedarf an Führungsunterstützung – insbesondere an Informatik- und Telekommunikationsleistungen – nimmt stetig zu und kann nur im Verbund einer starken Organisation von militärischem und zivilem Berufspersonal, mit Milizformationen und Partnern sichergestellt werden. Die Milizformationen – ein Führungsunterstützungsbataillon, drei Hauptquartierbataillone, fünf Richtstrahlbataillone, eine elektronische Abteilung, zwei EKF-Abteilungen und eine Führungsunterstützungs-Durchdienerkompanie – sind in der Führungsunterstützungsbrigade zusammengefasst.

6 Ausbildung

Das Ausbildungsmodell wird stärker auf die Milizkader fokussiert. Sie tragen die Hauptverantwortung für die Ausbildung und den Einsatz der Truppe. Alle Kader sollen so früh wie möglich praktische Führungserfahrung sammeln. Synergien zwischen militärischer und ziviler Laufbahn sollen noch besser genutzt werden. Dadurch soll die Akzeptanz für eine militärische Kaderausbildung bei der Wirtschaft erhöht werden.

6.1 Grundausbildung

Pro Jahr werden zwei Rekrutenschulen (statt bisher drei) mit Beginn im Winter und im Sommer durchgeführt. Sie dauern grundsätzlich 18 Wochen (statt bisher 21 Wochen). Durch den Wechsel von einem Drei- auf ein Zwei-Start-Modell soll die Auslastung der vorhandenen Infrastruktur über das Jahr optimiert werden, indem es keine kapazitätsstreibende zeitliche Überlappung von Rekrutenschulen mehr geben wird. Zudem weist dieses Modell der Miliz in der Grundausbildung wieder mehr Verantwortung zu. Nach der allgemeinen Grundausbildung und der Fachgrundausbildung findet im Rahmen der Verbandsausbildung eine mindestens dreiwöchige Verlegung statt. Dort lernen die Kader aller Stufen die Organisation und Durchführung eines Wiederholungskurses kennen.

Jeder Armeeingehörige wird künftig wieder eine ganze Rekrutenschule absolvieren. Für die Kadersélection ergibt sich so eine wesentlich grössere Zeitspanne.

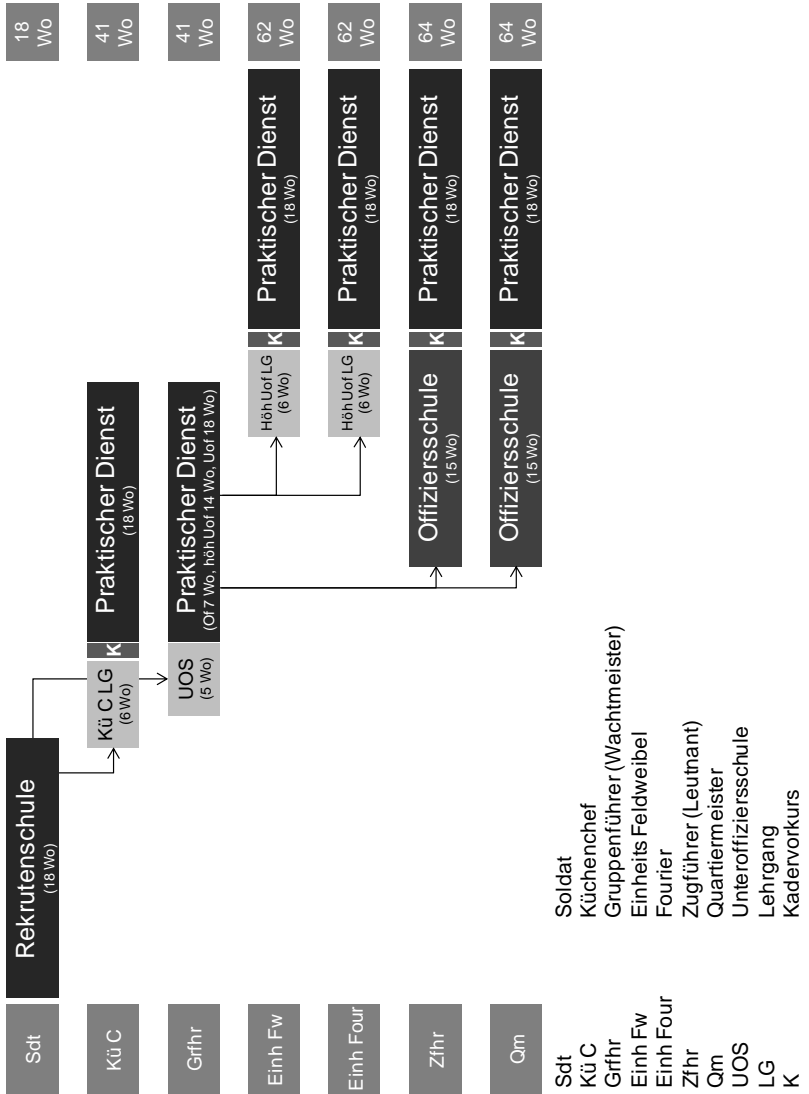


Abbildung 4: Ausbildungsmodell der Subalternkader

6.2 Kaderausbildung

Die Unteroffiziersanwärter treten im Anschluss an ihre 18wöchige Rekrutenschule in die fünfwöchige Unteroffiziersschule ein. Als beförderte Unteroffiziere absolvieren sie einen praktischen Dienst von wiederum 18 Wochen (Abverdienen des Grades). Die Beurteilung für eine Weiterausbildung zum höheren Unteroffizier oder Offizier erfolgt während der Unteroffiziersschule und der ersten fünf bis sechs Wochen des Abverdienens als Unteroffizier. Der Vorschlag wird in der siebenten Woche des Abverdienens erteilt. Die angehenden Zugführer werden anschliessend in einen zweiwöchigen Urlaub entlassen und treten dann in die 15wöchige Offiziersschule ein. Der bisherige zentrale Offizierslehrgang wird gestrichen. Sein Inhalt wird durch entsprechende Weisungen bzw. durch Koordination des Chefs Ausbildung abgedeckt. Das Schwergewicht der Ausbildung soll bei der praktischen Führungsausbildung (Übungen) liegen. Nach Abschluss der Offiziersschule absolvieren die brevetierten Leutnants den einwöchigen Kadervorkurs zum Abverdienen ihres Grades in der nächsten Rekrutenschule. Das anschliessende Abverdienen dauert eine vollständige Rekrutenschule. Auch angehende Kompaniekommandanten werden den Hauptmannsgrad während der Dauer einer gesamten Rekrutenschule als Einheitskommandant abverdienen. Um die Vereinbarkeit dieser relativ langen Dienstleistung mit der zivilen Karriere zu gewährleisten, wird für angehende Hauptleute die Möglichkeit bestehen, das Abverdienen in zwei Teilen zu absolvieren.

Als Anreiz erhalten die Kader am Ende ihrer Ausbildung einen international verwendbaren Leistungsausweis mit der Beschreibung der Kenntnisse und Fähigkeiten, die sie während ihrer Kaderausbildung erworben haben. Ziel ist es, die erworbenen Kompetenzen für das zivile Umfeld erkenn- und nachvollziehbar zu machen.

Für die Führungs- und Stabsausbildung der Milizkader ab Stufe Einheit und für die Ausbildung der Berufsoffiziere und -unteroffiziere bleibt die Höhere Kaderausbildung der Armee (HKA) zuständig. Die Ausbildung an der HKA für Kommandanten, Führungsgehilfen und Generalstabsoffiziere wird gegenüber heute nur geringfügig angepasst.

6.3 Harmonisierung der militärischen Grundausbildung mit der Hochschullandschaft

Bei der Harmonisierung der militärischen Grundausbildung mit der Hochschullandschaft sind der Armee Grenzen gesetzt. Die zunehmende Komplexität technischer Systeme und taktischer Verfahren erfordert eine Rekrutenschule von 18 Wochen, um die Ausbildungsziele bis Stufe Einheit zu erreichen. Eine kürzere Rekrutenschule würde einen ungenügenden Ausbildungsstand des einzelnen Angehörigen der Armee zur Folge haben und auch die Fähigkeit der Einheit beeinträchtigen, als Ganzes zu funktionieren. Die Erfahrungen aus der Armee 95 haben gezeigt, dass eine Rekrutenschule von 15 Wochen nicht genügt. Es wäre auch nicht möglich, die Ausbildung in den Wiederholungskursen nachzuholen, zumal diese um eine Woche verkürzt werden sollen.

Das Zeitfenster zwischen dem Abschluss der Matura bzw. den Lehrabschlussprüfungen und dem Semesterbeginn an Hochschulen und Fachhochschulen ist zurzeit noch zu kurz, um darin eine Rekrutenschule von 18 Wochen zu absolvieren. Mit den

Hochschulen konnte eine Übereinkunft für eine Überlappung von 3 Wochen getroffen werden. Dies alleine reicht jedoch noch nicht aus, um diese Überschneidung ganz zu beseitigen. In Gesprächen zwischen der Armee und den Vertretern der Bildungslandschaft wird weiterhin eine Lösung gesucht.

6.4 Unterbrüche von Grundausbildungsdiensten und nahtlose Kaderlaufbahn

Aus verschiedenen Gründen, insbesondere wegen Feiertagen, kann bei der Dienstleistungsplanung nicht sichergestellt werden, dass längere Grundausbildungsdienste unterbruchsfrei durchgeführt werden. Auch die einzelnen Ausbildungsdienste zur Erlangung eines höheren Grades gehen in der Regel nicht nahtlos ineinander über. Wird die Kaderlaufbahn am Stück geleistet, gibt es zwischen einzelnen Dienstleistungen Unterbrüche von maximal fünf Wochen Dauer (z. B. zwischen dem praktischen Dienst als Unteroffizier und einer weiterführenden Ausbildung wie der Fourrier-, Feldweibel- oder Offiziersschule). Während dieser Zeit finden die betroffenen Armeeingehörigen in der Regel keine Arbeitsstelle; wegen des bevorstehenden Militärdienstes gelten sie als nicht vermittelbar. Um den nicht selbst verursachten Verdienstaussfall zu kompensieren, sollen sie während der Unterbrüche Anspruch auf Sold und Erwerbsersatzzahlungen haben. Von diesem Grundsatz ausgenommen sind jene Armeeingehörigen, die während des Unterbruchs einer bezahlten Arbeit nachgehen. Die Gewährleistung der finanziellen Entschädigung hat Kosten in der Höhe von rund 10,5 Mio. Fr. für die EO und circa 700'000 Fr. für die Soldzahlungen zur Folge. Gegenüber der heutigen, auf der Verordnung über die Militärdienstpflicht (MDV) basierenden Praxis bedeutet dies eine Abnahme von rund 4 Mio. Fr. für die EO und 200'000 Fr. für den Sold. Dass die Fortführung der heutigen Praxis in Zukunft weniger Kosten verursacht, liegt vor allem daran, dass aufgrund des Wechsels vom 3- auf das 2-Start-RS-Modell über Weihnachten/Neujahr keine Rekrutenschulen mehr stattfinden. Dadurch können wesentliche Beträge eingespart werden.

6.5 Wiederholungskurse

Wie im Sicherheitspolitischen Bericht 2010 und im Armeebericht 2010 erläutert, besteht ein wesentliches Ziel der Weiterentwicklung der Armee darin, das Milizsystem an die Gegebenheiten und Erfordernisse des sicherheitspolitischen, sozialen und ökonomischen Umfeldes anzupassen. Dadurch soll dessen Akzeptanz in der Bevölkerung auch in Zukunft gewahrt bleiben. Grundvoraussetzungen für eine funktionierende und zukunftssträchtige Milizarmee sind eine hohe Akzeptanz der Armee aufseiten der Gesellschaft und der Wirtschaft einerseits und die Bereitschaft zur Übernahme einer Kaderfunktion durch geeignete Armeeingehörige andererseits. Will die Armee ein wirksames und von der Öffentlichkeit getragenes Instrument bleiben, so muss sie dem Wandel der sicherheitspolitischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Realitäten Rechnung tragen. Dazu gehören auch Anpassungen im Bereich der Dauer der Wiederholungskurse. Diese muss mit dem Gegebenheiten der Wirtschaft und mit der Bildungslandschaft, dann aber auch mit weiteren zivilen Erfordernissen und nicht zuletzt auch mit den militärischen Bedürfnissen in Einklang gebracht werden.

Grundsätzlich soll jeder Soldat in Zukunft sechs Wiederholungskurse zu je 13 Tagen leisten. Bei Bedarf, insbesondere für planbare Einsätze, werden – unter Anrechnung der Dienstage – auch dreiwöchige Wiederholungskurse angeordnet werden können. Zur optimalen Vorbereitung der Dienstleistung und zur Verstärkung der Führungskompetenz werden vor den Wiederholungskursen einwöchige Kadervorkurse durchgeführt. Ebenfalls mit dem Ziel, die Kaderausbildung zu verbessern, werden alle zwei bis drei Jahre – unabhängig von den Wiederholungskursen – für Kaderangehörige einwöchige Weiterbildungskurse durchgeführt.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass durch die Verkürzung der Dauer der jährlich zu leistenden Wiederholungskurse von heute drei auf künftig zwei Wochen das Milizsystem in einem wichtigen Bereich an die heutige Zeit angepasst und dadurch gestärkt werden kann. Für eine Verkürzung der jährlichen Wiederholungskurse sprechen in erster Linie eine bessere Vereinbarkeit der Militärdienstleistung mit der zivilen Tätigkeit der Armeeingehörigen und ein Entgegenkommen an die Bedürfnisse der Arbeitgeber. Vertretbar ist sie dank einer erhöhten Effizienz im Bereich der militärischen Ausbildung und der Ausnutzung der vorhandenen hochmodernen Ausbildungsinfrastruktur. Eine Verkürzung der WK-Dauer unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Ein-Jahres-WK-Rhythmus erlaubt es, die Ansprüche der Wirtschaft (möglichst kurze Abwesenheit der Arbeitnehmer und sicherer Wirtschaftsstandort) und die militärischen Bedürfnisse (Halten des Ausbildungsstandes auf einem der aktuellen Bedrohung angepassten Niveau) besser aufeinander abzustimmen.

Aufgrund der Anforderungen des Arbeitsmarktes bilden sich heute auch Absolventen einer Berufslehre stetig weiter, und zwar insbesondere zwischen dem zwanzigsten und dem dreissigsten Lebensjahr. Wegen der hohen Qualität der Berufsausbildung nimmt diese verglichen mit dem Ausland in der Schweiz viel Zeit in Anspruch. Für Hochschul- und Fachhochschulstudierende bedeutet das Bologna-System mit seinen zwingend zu erbringenden Leistungsnachweisen eine im Vergleich zu früher wesentlich höhere Belastung während des Semesters. Für viele Armeeingehörige, die ein Studium oder eine Weiterausbildung absolvieren, stellen jährliche Abwesenheiten von drei Wochen (für Kader gar vier) erfahrungsgemäss ein beachtliches Problem dar. Dies zeigt sich in der hohen Dienstverschiebungsquote von rund 25 %. Eine Verkürzung der Dienstleistung um eine Woche bedeutet diesbezüglich eine wesentliche Entlastung und sollte auch zu einer Senkung der Dienstverschiebungsquote führen. Ausbildung, Beruf, Familie, Ferien und Militärdienst können durch eine kürzere WK-Dauer besser in Einklang gebracht werden. Dadurch lässt sich die gesellschaftliche Akzeptanz der Armee und des Milizsystems grundsätzlich erhöhen.

In der Wirtschaft hat die Bereitschaft abgenommen, der Armee Mitarbeitende während drei bis vier Wochen zur Verfügung zu stellen. Vor allem für militärische Kader wird die Kürzung des jährlichen Wiederholungskurses inklusive Kadervorkurs um eine Woche (von einem Monat auf drei Wochen) und die damit einhergehende Abwesenheit vom Arbeitsplatz eine spürbare Entlastung bringen. Vierwöchige Abwesenheiten namentlich von leitenden Mitarbeitern sind für die meisten Arbeitgeber, vor allem aber für kleinere und mittlere Unternehmen, je länger je weniger akzeptabel. Entsprechend steigt der Druck auf die Arbeitnehmer, den Militärdienst zu verschieben, und sinkt die Bereitschaft vor allem auch von leitenden Mitarbeitern, eine Kaderfunktion in der Armee zu übernehmen. Ein Entgegenkom-

men der Armee dürfte hier nützlich sein. Zudem erhält die Wirtschaft durch die Aufwertung der Milizkaderausbildung einen Nutzen in Form gut ausgebildeter und erfahrener Kader.

Darüber hinaus nützt die Verkürzung der Wiederholungskurse um eine Woche der Wirtschaft auch dadurch, dass die Abwesenheit von Armeeeingehöri-gen vom Arbeitsplatz um jährlich rund 100 000 Wochen reduziert werden kann. Neben anderen Massnahmen trägt die Verkürzung der WK-Dauer damit auch zur Reduktion der Anzahl Dienstage auf 5 Mio. pro Jahr bei.

Einsparungen lassen sich auch beim Betriebsaufwand der Armee erzielen. Dank zweiwöchigen Wiederholungskursen vergrössert sich für die Logistikbasis der Armee das Zeitfenster für Unterhalts- und Instandhaltungsarbeiten zwischen den einzelnen Dienstleistungen, wodurch die materielle Bereitschaft verbessert werden kann und sich gleichzeitig die Betriebsausgaben bis zu einem gewissen Grad senken lassen. Auch die Auslastung der Infrastruktur kann durch die verkürzten Belegungszeiten optimiert werden. Der Umstand, dass die Angehörigen der Armee sechs Wiederholungskurse zu 13 Tagen statt z.B. 5 Wiederholungskurse zu 19 Tagen absolvieren müssen, führt nicht dazu, dass pro Jahr mehr Wiederholungskurse stattfinden. Jede Formation wird im einen wie im anderen Fall einen Wiederholungskurs pro Jahr durchführen; im einen Fall mit einem etwas grösseren, im anderen mit einem etwas geringeren Bestand.

Militärisch genügen zweiwöchige Wiederholungskurse zur Erfüllung der minimalen Grundbereitschaftsvorgaben, wenn die Intensität der Ausbildung, unter optimaler Ausnutzung der vorhandenen modernen Ausbildungsinfrastruktur, nochmals gesteigert werden kann. Umfragen unter den Armeeeingehöri-gen haben gezeigt, dass sich die Ausbildungseffizienz in den Wiederholungskursen – trotz wesentlichen Fortschritten in den vergangenen Jahren – immer noch erhöhen lässt. Eine Verkürzung der WK-Dauer führt dazu, dass Kader aller Stufen die beschränkt verfügbare Zeit effizienter nutzen. Um eine optimale Vorbereitung zu gewährleisten, werden Kader in Zukunft vor jedem Wiederholungskurs eine gesamte Woche Kadervorkurs absolvieren, ohne dass die jährliche Dienstleistung dadurch auf einen Monat anwächst. In Kombination mit der Wiedereinführung des kompletten Abverdienens des Grades in den Rekrutenschulen und den neuen einwöchigen Weiterbildungskursen wird dies zu einer Erhöhung der Führungserfahrung und dadurch auch zu einem Gewinn an Wissen und Können in der Ausbildung führen.

Selbstverständlich haben zweiwöchige Wiederholungskurse nicht nur Vorteile. Es steht beispielsweise ausser Frage, dass mit der Verkürzung der WK-Dauer eine Reduktion des Grundbereitschaftsniveaus einhergeht. Bei längeren Einsätzen – beispielsweise während eines zweiwöchigen Konferenzschutzes – müssten zudem mit nur zwei Wochen Dienst leistenden Verbänden rasch Ablösungen durchgeführt werden. Allerdings besteht vor allem bei planbaren Einsätzen durchaus die Möglichkeit, dreiwöchige Wiederholungskurse anzuordnen und dadurch wenn immer möglich auf Ablösungen zu verzichten. Durch die Bezeichnung von Milizformationen mit hoher Bereitschaft und die Wiedereinführung eines Mobilmachungssystems wird die Bereitschaft der Armee zudem insgesamt verbessert. Für Angehörige der Milizformationen mit hoher Bereitschaft existiert im Falle einer Verschiebung des Wiederholungskurses eine besondere Regelung: Um einen wirkungsvollen Einsatz nach kurzer Vorbereitungszeit zu gewährleisten, absolvieren sie im Jahr der Dienst-

verschiebung ein individuelles Training von wenigen Tagen Dauer. Für die Durchführung sind die Lehrverbände verantwortlich.

Mit Blick auf die Ausbildung haben kürzere Wiederholungskurse in erster Linie einen Einfluss auf die Verbandsausbildung. Um die benötigten Fähigkeiten auf Stufe Bataillon zu erhalten, gilt es, die zur Verfügung stehende Zeit und insbesondere auch das Potenzial vollumfänglich auszunutzen, das die vorhandene und auf höchstem Niveau erhaltene Ausbildungsinfrastruktur (Gefechtsausbildungszentren, Simulatoren usw.) bietet.

Neben der Verbandsausbildung müssen dort neue Lösungen gesucht werden, wo es darum geht, den Umgang mit hochkomplexen Systemen zu trainieren. Eine Herausforderung ist diesbezüglich vor allem die Einführung solcher Systeme im Rahmen eines zweiwöchigen Wiederholungskurses. Vorgesehen ist, Kader und insbesondere Spezialisten bei Bedarf in spezielle Weiterbildungskurse anzubieten. Diese Kurse dienen beispielsweise dazu, ausserhalb der ordentlichen jährlichen WK neue Waffen und Geräte einzuführen.

Wird in kürzeren Wiederholungskursen die zur Verfügung stehende Zeit maximal ausgenutzt, so steht naturgemäss weniger Zeit für die Fassung und vor allem für die Rückgabe des Materials zur Verfügung. Vor allem für die Abgabe hochkomplexer Systeme lassen sich die Zeiten nicht beliebig reduzieren. Im Bereich der Logistik gilt es ebenfalls, die verfügbare Zeit optimal auszunutzen, ohne die wertvolle Ausbildungszeit zusätzlich zu reduzieren. Deshalb wird das Material in der Regel während des Kadervorkurses gefasst, damit die Ausbildung unmittelbar nach dem Einrücken der Truppe am Montag beginnen kann. Die Entlassung aus der Dienstleistung erfolgt grundsätzlich am Samstag. Dadurch kann eine ordentliche Rückgabe des Materials gewährleistet werden.

Die Verkürzung der Wiederholungskurse hat zweifelsohne Konsequenzen für die Ausbildung und dadurch auch für die Bereitschaft der Armee insgesamt. Soll das Milizsystem jedoch auch im 21. Jahrhundert attraktiv erhalten werden, so müssen diese in Kauf genommen bzw. durch innovative Massnahmen aufgefangen werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass das Milizsystem weiterhin mit den wirtschaftlichen Bedürfnissen und den gesellschaftlichen Realitäten in Einklang steht.

7 Armeebestand, Dienstage und Dienstleistungsmodell

7.1 Bestände

Zum Bestand zählen die Einsatzformationen der Armee¹⁶, die Formationen von Ausbildung und Support sowie das für die Ausbildung benötigte militärische Personal. Nicht zum Armeebestand zählen – wie bisher – die Rekruten und besondere Gefässe ausserhalb des Leistungsprofils der Armee sowie die Gefässe gemäss den Artikeln 60 und 61 des Militärgesetzes.

¹⁶ Einsatzformation: Stäbe, Grosse Verbände, Truppenkörper und -einheiten, die zur Erfüllung des Leistungsprofils der Armee notwendig sind. Sie umfassen Miliz-, gemischte Miliz-/Berufs- und Berufsformationen.

Jede Formation hat einen *Sollbestand*, d.h. den Bestand der nötig ist, um in einem Einsatz die geforderte Leistung zu erbringen. Der Sollbestand für die ganze Armee soll 100'000 betragen. Eine zweite bedeutende Grösse ist der *Effektivbestand*, d.h. der Bestand der insgesamt in einer Formation eingeteilten Angehörigen der Armee, der um einen Faktor von rund 1,4 über dem Sollbestand liegt, weil erfahrungsgemäss nicht alle Eingeteilten einrücken können. Der Effektivbestand muss höher angesetzt werden, da die Formationen nur mit dem Sollbestand gemäss Doktrin trainieren oder eingesetzt werden können. Der tatsächliche *Einsatzbestand* hat daher möglichst nahe beim Sollbestand zu liegen.

Damit der angestrebte Bestand erreicht werden kann, bleiben die Mannschafts- und Unteroffiziersgrade während knapp neun Jahren in der Armee eingeteilt. Eine Senkung des Effektivbestandes auf einen Faktor kleiner als 1,4 durch Verkürzung der Einteilungsdauer um ein Jahr wäre zwar grundsätzlich denkbar; allerdings würden sich dadurch nur marginale Kosteneinsparungen im Bereich der persönlichen Ausrüstung der Armeeingehörigen erzielen lassen. Diese Einsparungen wiegen die höhere Flexibilität nicht auf, die eine längere Einteilungszeit bei der Gestaltung der persönlichen Militärdienstpflicht bietet. Die hauptsächlichen Kosten für die Ausrüstung der Armee sind vom Sollbestand abhängig, da dieser ausschlaggebend ist, wie viele Verbände mit Korpsmaterial alimentiert werden müssen.

Die Ausbildungsdienstpflicht wird von heute 260 auf 225 Diensttage reduziert, um die Anzahl der Diensttage pro Jahr für die ganze Armee auf rund 5 Mio. zu senken. Bei einer Rekrutenschule von 18 Wochen ergeben sich – abzüglich der Rekrutierung – damit noch genügend Diensttage für das Leisten von sechs Wiederholungskursen. Für das Funktionieren der Armee ist es wesentlich, dass bei der Höchstgrenze der Militärdienstpflicht eine gewisse Anzahl von Restdiensttagen zusätzlich zu den für die Rekrutierung, Grundausbildung und Wiederholungskurse benötigten Tagen übrig bleibt. Diese ist nötig, damit Armeeingehörige im Einsatzfall in dreiwöchige Wiederholungskurse, aber auch in Spezialistenausbildungen und in Kadervorkurse aufgeboten werden können. Eine weitere Verringerung der Diensttage würde die Handlungsfreiheit bei der Organisation solcher Dienstleistungen erheblich beschränken.

Die Armee soll noch über 109 Truppenkörper (Bataillone, Abteilungen) verfügen. Die Reserve wird abgeschafft; damit werden auch die beiden Reservebrigaden aufgelöst. Insgesamt sollen 16 aktive und 52 Truppenkörper der Reserve aufgelöst werden.

<i>Bestände</i>	<i>ES 08/11</i>	<i>WEA</i>	<i>Differenz</i>
<i>Sollbestand</i>	182 693	100 000	- 82 693
<i>maximaler Sollbestand pro Truppenkörper (Bataillon / Abteilung)</i>	<i>keine Vorgabe</i>	ca. 800	---
<i>maximaler Sollbestand pro Einheit</i>	<i>keine Vorgabe</i>	ca. 150	---

Bestände	ES 08/11	WEA	Differenz
Anzahl Bataillone / Abteilungen	177 ¹⁷	109	- 68

Der maximale Sollbestand der Truppenkörper wird mit wenigen Ausnahmen auf maximal 800, jener der Einheiten auf maximal 150 Armeeeingehörige gesenkt. Die Führung und Administration und damit auch die Vorbereitung und Durchführung von Dienstleistungen werden dadurch für die Milizkommandanten vereinfacht. Zudem wird die Stationierung der Formationen erleichtert.

7.2 Dienstleistungsmodell für Mannschaft und Unteroffiziere

Armeeeingehörige sollen die Rekrutenschule grundsätzlich flexibel ab Beginn des 19. Altersjahres und spätestens in dem Jahr, in dem das 25. Altersjahr vollendet wird, absolvieren, das heisst in der Regel nach einer zivilen Erstausbildung. Danach kommt eine neun Jahre dauernde Einteilung in die Wiederholungskurs-Formation. Während dieser Zeit sind sechs Wiederholungskurse zu leisten, die jedoch nicht zwingend in jährlicher Abfolge absolviert werden müssen. Dank der Flexibilisierung des Einstiegsalters und den vielfältigeren Möglichkeiten zur Absolvierung der Wiederholungskurse trägt das neue Dienstleistungsmodell individuellen Bedürfnissen der Armeeeingehörigen und damit der zivilen Gesellschaft besser Rechnung. Die Armeeeingehörigen können während ihrer gesamten neunjährigen Einteilungszeit für Einsätze aufgeboten werden. Die Festlegung einer fixen Einteilungszeit ermöglicht zudem eine bessere Steuerung des Armeebestandes.¹⁸

7.3 Dienstleistungsmodell für Kader

Die Veränderungen des Ausbildungsmodells für Kader erfordern Anpassungen bei der Anzahl Diensttage für höhere Unteroffiziere und Subalternoffiziere. Um das vollständige Abverdien des letzten Grades zu erlauben, wird deren Dienstleistungspflicht erhöht. Zudem leisten Subalternoffiziere neu Dienst bis zum 40. Altersjahr (bisher 36, Option 40). Durch die Annäherung an das Dienstleistungsalter des Hauptmanns steigt die Attraktivität einer Weiterausbildung. Die Möglichkeit zur freiwilligen Verlängerung der Militärdienstpflicht über die Altersgrenze hinaus bleibt erhalten.

¹⁷ 125 aktive und 52 Truppenkörper der Reserve (Stand: 1. Januar 2013).

¹⁸ Die Grösse der Armee ist eine Folge davon, wie lange die Armeeeingehörigen in der Armee eingeteilt sind. Aktuell variiert die Einteilungsdauer stark, weil Militärdienstpflichtige ihre Rekrutenschule teilweise zu einem unterschiedlichen Zeitpunkt und ihre gesamte Dienstpflicht in einem Zeitraum bis spätestens zum 34. Altersjahr absolvieren. Mit einer festen und einheitlichen Dauer der Einteilung von 9 Jahren kann der Effektivbestand der Armee langfristig stabil gehalten werden.

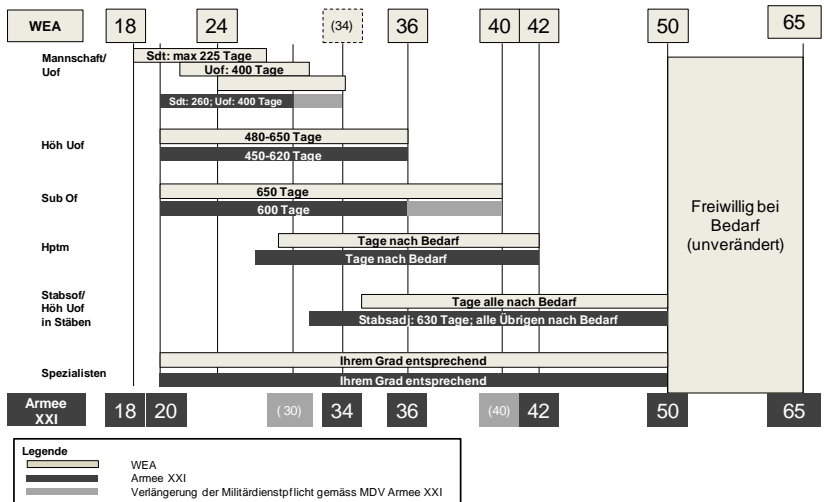


Abbildung 5: Dienstleistungsmodell Kader

7.4 Durchdienermodell

Auch in Zukunft sollen Durchdiener eine normale Rekrutenschule absolvieren und danach einer Bereitschaftsformation zugeteilt werden, für Aufgaben, bei denen eine hohe Bereitschaft oder eine dauernde Leistungserbringung gefordert sind. Neu sollen Durchdiener insgesamt 280 Dienstage (bisher 300) leisten. Weiterhin bleibt die Wahl des Durchdienermodells freiwillig und der Anteil Durchdiener eines Rekrutenjahrganges bei 15%.

Im Armeebericht 2010 hat der Bundesrat in Aussicht gestellt, dass er der Frage einer Erhöhung des Durchdieneranteils fundierter nachgehen und dabei prüfen will, wie sich verschiedene Anteile finanziell auswirken würden, einschliesslich eines kompletten Wechsels zu einem Durchdieneranteil von 100%. Als Rahmenbedingung ist zu beachten, dass die Bundesverfassung eine Erhöhung bis auf 30% Durchdieneranteil zulässt.¹⁹ Wollte man den Anteil darüber hinaus erhöhen, müsste dazu Art. 58 Abs. 1 der Bundesverfassung revidiert werden, in dem das Milizprinzip festgehalten ist.

Die Überprüfung hat gezeigt, dass eine Verdoppelung des heutigen Anteils von 15% oder eine darüber hinausgehende Erhöhung nicht sinnvoll wäre. Damit würden Überkapazitäten bei den Bereitschaftsformationen geschaffen. Gleichzeitig würde die Fähigkeit der Armee beeinträchtigt, personalintensive oder längere Einsätze zu leisten, weil eine Armee mit 100% Durchdieneranteil bloss noch einen Bestand eines Rekrutenjahrganges hätte – gemäss aktuellen demografischen Prognosen

¹⁹ Verfassungsrechtliche Schranken für das Projekt "Armee XXI", Rechtsgutachten von Prof. Dr. Dietrich Schindler vom 14. April 1999, veröffentlicht in VPB 65/38 (2001).

18'000 Armeeingehörige. Damit liessen sich noch rund 12 Truppenkörper alimentieren.

Einsparungen liessen sich mit einer Erhöhung des Durchdieneranteils nur beschränkt erzielen. Die Betriebskosten von rund 2,8 Mrd. Fr. (bei einem Durchdieneranteil von 15%) liessen sich nur auf rund 2,3 Mrd. Fr. (bei 100% Durchdiener) senken. Bei dieser Berechnung wurden nur die direkt mit dem Durchdieneranteil zusammenhängenden Personal- und Sachausgaben betrachtet. Einsparungen, die sich dadurch ergäben, dass sich die Armee verkleinert, je höher der Anteil Durchdiener gesetzt wird, wurden nicht berücksichtigt: Eine solche kleinere Armee hätte ein anderes Leistungsprofil und müsste integral neu geplant werden, damit die Kosten beziffert werden können.

Das Einsparpotenzial bei den Betriebskosten ist deshalb gering, weil die Anzahl jährlich auszubildender Rekruten unabhängig von der Höhe des Durchdieneranteils gleich bleibt. Damit lassen sich die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Ausbildung der Armee nur beschränkt reduzieren. Einsparungen wären bei der Logistik möglich, jedoch erst bei Durchdieneranteilen von 50% und mehr. Das Einsparpotenzial wird auch durch den zusätzlichen Personalaufwand verringert, der aus dem Mehrbedarf an Berufsmilitär zur Führung von Durchdienerereinheiten resultiert. Die Führung von Durchdienerformationen stellt wegen ihrer homogenen Altersstruktur, fehlender Abwechslung sowie teilweiser Unterbeschäftigung nach dem Absolvieren der Grundausbildung andere Anforderungen als jene von WK-Verbänden. Schliesslich zeigen die Erfahrungen, dass nur ein Anteil von rund 20% Durchdiener freiwillig zu gewinnen ist. Würde der Anteil darüber hinaus erhöht, könnten Anreize nötig werden, die zusätzliche Kosten verursachen. Bei einer deutlichen Erhöhung des Durchdieneranteils fallen die Nachteile einer Bestandesreduktion stärker ins Gewicht als die Sparpotenziale.

8 Auswirkungen der Weiterentwicklung der Armee

Die hier beschriebene Weiterentwicklung der Armee soll dazu beitragen, dass Ressourcen und Leistungen nachhaltig einem Gleichgewicht näher gebracht und die Milizarmee gestärkt werden. Dazu sind grosse Einschnitte unausweichlich, vor allem bei den Immobilien, bei der Ausrüstung und Bewaffnung und beim Berufspersonal. Ein erheblicher Teil der Standorte muss aufgegeben werden und die Verbände können entgegen früheren Absichten nicht alle vollständig ausgerüstet werden. Die Auswirkungen in diesen Bereichen sind aus folgenden Gründen bedeutend:

- Die Grösse des Rekrutenjahrgangs ist gegeben, die Dauer der Ausbildung und die Anzahl der Diensttage wurde auf das Minimum reduziert, eine gute Grundausbildung ist für die Zukunft des Milizsystems essenziell: In diesen Bereichen sind keine weiteren Verzichtsmassnahmen möglich. Am ehesten noch sind sie bei der Rüstungsbeschaffung und bei den Immobilien möglich, und wenn die Massnahmen sich auf diese beiden Bereiche konzentrieren, gehen sie umso weiter.
- Erhebliche Einschnitte bei den Immobilien und bei der Rüstungsbeschaffung wären selbst bei einem Ausgabenplafond der Armee von 5 Mrd. Fr. pro Jahr nötig. Eine moderne Armee mit einem Sollbestand von 100'000 Angehörigen und

einer zeitgemässen Ausrüstung würde gemäss dem von der Sicherheitspolitischen Kommission des Ständerates verlangten Zusatzbericht vom 28. März 2011 an sich rund 5,4 Mrd. Fr. pro Jahr kosten. Wenn 4,7 Mrd. Fr. zur Verfügung stehen, sind Verzichtsmassnahmen unausweichlich und die Investitionsquote sinkt.

8.1 Auswirkungen auf die Immobilien

Der Immobilienbestand der Armee entspricht heute einem Wiederbeschaffungswert von 24 Mrd. Fr. Er soll mit dieser Weiterentwicklung der Armee um mehr als ein Drittel verringert werden. Auf viele Standorte muss verzichtet werden. Dieser Verzicht bedingt in einer ersten Phase Massnahmen (z. B. Räumung von Lagerflächen, Rückbaumassnahmen), die mit Aufwand verbunden sind. Konkret geht es darum, in der Einsatz-, Ausbildungs- und Logistikinfrastruktur folgende Redimensionierungen vorzunehmen:

- In der *Einsatzinfrastruktur* muss mit einem Verzicht in der Grössenordnung von mehreren Flugplätzen und der gesamten Kampfinfrastruktur (Sperrstellungen und Festungsartillerie) gerechnet werden. Darüber hinaus muss die Anzahl Führungsanlagen, Luftwaffennachrichtenzentralen und Schutzbauten massiv reduziert werden.
- Die *Ausbildungsinfrastruktur* muss um bis zu einem Dutzend Waffenplätze und ein Rekrutierungszentrum reduziert werden. Hinzu kommt eine substantielle Reduktion von Übungs- und Schiessplätzen.
- Bei der *Logistikinfrastruktur* geht es schwergewichtig um den Verzicht auf das Gros der unterirdischen Logistikinfrastruktur (Munitions- und Materiallager, kombinierte Anlagen), die Stilllegung mehrerer Militärspitäler und die Reduktion bzw. Konzentration von Vorortlagern. Hinzu kommen Abstriche bei den Immobilienstandards (Schutz- und Bereitschaftsanforderungen) bei einem Teil der verbleibenden unterirdischen Material- und Munitionsanlagen.

Diese Redimensionierungen sind unausweichlich, um ein finanzielles Gleichgewicht herbeizuführen, was Voraussetzung dafür ist, dass die Armee auch auf künftige Herausforderungen reagieren kann.

8.2 Auswirkungen auf die Ausrüstung der Armee

Im Armeebereich 2010 wurde eine Erhöhung des Investitionsanteils auf 40% stipuliert. Mit den vorliegenden Eckwerten (Ausgabenplafond, Bestand, Leistungsprofil) ist dieser Wert nicht erreichbar. Er wird, auch wegen der steigenden Betriebskosten, mittel- bis langfristig wesentlich unter den derzeitigen Stand sinken.²⁰ Deshalb ist eine Schwergewichtsbildung zwingend. Beschafft werden sollen in erster Linie Systeme, die nicht durch handelsübliches Material ersetzbar sind.

Eine Reihe von Grosssystemen wird rasch ausser Dienst gestellt werden müssen. Davon betroffen sind unter anderem das Fliegerabwehrsystem Rapier, das taktische

²⁰ Weil Systeme länger genutzt werden müssen, werden die Betriebskosten ansteigen.

Fliegerradar Taflir und die Panzerjäger. Gleichzeitig sollen verschiedene Systeme neu beschafft werden.

Die für die Unterstützung ziviler Behörden vorgesehenen Verbände werden vollständig mit Hauptsystemen ausgerüstet werden können. Bei gewissen Querschnittssystemen wie Radfahrzeugen und Übermittlungsmitteln werden zwar nach wie vor einige Ausrüstungslücken bestehen, diese können jedoch in Kauf genommen werden, weil die Verbände gemäss Leistungsprofil und Bereitschaftssystem in den allermeisten Fällen nicht alle gleichzeitig eingesetzt werden. In länger dauernden Einsätzen werden neu eingesetzte Kräfte das von der Logistikkbasis instandgesetzte Material abgelöster Verbände übernehmen. Dadurch lässt sich eine angemessene Durchhaltefähigkeit gewährleisten.

Wie im Armeebericht 2010 dargelegt, sind die Armeeaufgaben Unterstützung der zivilen Behörden und Verteidigung in beide Richtungen durchlässig. Konkret heisst dies, dass auch die primär für militärische Unterstützungsbeiträge vorgesehenen Kräfte und dabei insbesondere die Infanterie beschränkte Fähigkeiten zur Abwehr eines militärischen Angriffs haben muss²¹. Zurzeit fehlen ihr namentlich Mittel zur Panzerabwehr und zur bataillonseigenen Feuerunterstützung. Inwieweit und auf welche Art und Weise sich diese Lücken schliessen lassen, wird derzeit geprüft.

Die Ausrüstung der für den Erhalt und die Weiterentwicklung der Verteidigungskompetenz vorgesehenen Verbände wird in Zukunft noch stärker als bisher nur in einer für die Sicherstellung der Ausbildung benötigten Menge erfolgen. Werden solche Verbände zur Unterstützung der zivilen Behörden eingesetzt, so bestehen auch hier einige Ausrüstungslücken bei Radfahrzeugen und Übermittlungsmitteln. Die Hauptsysteme (insbesondere Einsatzfahrzeuge wie Panzer, Schützenpanzer und Panzerhaubitzen) dagegen sind in ausreichender Anzahl vorhanden, sofern Material aus der Ausbildung abgezogen wird.

Eine nicht vollständige, flächendeckende Ausrüstung aller Verbände hat durchaus nicht nur Nachteile. So kann beispielsweise flexibler auf technologische Entwicklungen reagiert werden, indem sich die Ausrüstungsbestände rascher anpassen lassen als bei einer vollständigen Ausrüstung, wo dies aus Kostengründen nur in einem zeitlich stärker erstreckten Rhythmus möglich wäre. Dies ist nicht zuletzt der Grund, weshalb die Armee bereits heute vor allem bei Übermittlungsgeräten auf eine flächendeckende Ausrüstung verzichtet. Eine analoge Beschaffungsphilosophie wird auch zu berücksichtigen sein, wenn in den 2020er Jahren verschiedene Hauptsysteme zur Sicherstellung der Verteidigungskompetenz (z. B. Kampfpanzer Leopard, Panzerhaubitze M-109) an ihr Lebensende kommen.

8.3 Ausserdienststellung von Rüstungsmaterial

Der ordentliche Prozess der Erneuerung führt dazu, dass Jahr für Jahr Rüstungsmaterial bei Erreichen seiner Nutzungsdauer ausser Dienst gestellt wird. Übersteigt der Kostenaufwand eines Systems den militärischen Nutzen, so gebietet wirtschaftliches

²¹ Die Infanterie nimmt insbesondere diese Schutz- und Sicherungsaufgaben gegen Bedrohungen am Boden wahr. Sie muss zudem auch in der Lage sein, Hauptachsen zu überwachen, Nebenabschnitte zu sichern und im Rahmen der Schutzaufgaben zu halten und zu sperren.

Handeln die Ausserdienststellung, selbst dann, wenn ein System technisch noch genutzt werden könnte. Nur die vollständige Ausserdienststellung erlaubt es, die Betriebskosten nachhaltig zu senken und dadurch Mittel für die zukunftsfrüchtige Erneuerung der Armee freizumachen. Wird die Anzahl von Systemen nicht wesentlich reduziert, werden die stetig steigenden Betriebskosten mittel- bis langfristig den Handlungsspielraum besonders im Bereich der Weiterentwicklung der Verteidigungskompetenz einschränken.

Der Bundesrat wird (in Umsetzung der Motion 11.4135 "Ausserdienststellung von Rüstungsgütern") die Eidgenössischen Räte in Zukunft über geplante Ausserdienststellungen von Rüstungsgütern sowie von Kampf- und Führungsbauten, für die aufgrund eines Rüstungsprogramms oder einer Immobilienbotschaft vom Parlament einzeln spezifizierte Verpflichtungskredite bewilligt wurden, regelmässig in geeigneter Form orientieren.

8.4 Implikationen für schwere Waffensysteme, Zukunft der Artillerie

In seiner Stellungnahme zum Postulat 11.3752 stellte der Bundesrat in Aussicht, die aufgeworfenen Fragen zur Zukunft der Artillerie im Allgemeinen zu beantworten. Im Speziellen soll Auskunft erteilt werden zur Möglichkeit der Munitionsentwicklung bzw. -beschaffung unter dem Übereinkommen über Streumunition, zum möglichen Ersatz der heutigen Artillerie durch präzise Waffensysteme entsprechender Reichweite und zum künftigen Bestand an Artillerie.

Die Armee hat derzeit noch 133 aktive Panzerhaubitzen. Diese ermöglichen die Ausrüstung der Artillerieabteilungen, die Ausbildung in den Schulen und die Bereitstellung einer logistischen Umlaufreserve. Für Einsatzdistanzen von 10 bis 20 km ist die bestehende Artillerie mit ihren Panzerhaubitzen M-109 heute grundsätzlich ein leistungsfähiges Waffensystem. Die drei Komponenten Führung, Aufklärung und Waffenplattformen wurden vor rund zehn Jahren modernisiert bzw. im Jahre 2004 eingeführt. Mit Blick auf die Weiterentwicklung der Verteidigungskompetenz lässt sich festhalten, dass indirektes Feuer mittels Präzisionsmunition bedeutend weniger Kollateralschäden anrichtet als in der Vergangenheit. Die Reichweite liesse sich grundsätzlich noch wesentlich steigern.

Es gibt allerdings auch Aspekte, die Fragen zur Einsetzbarkeit der Artillerie in der Schweiz aufwerfen. Das erste, aber geringere Problem ist, dass mit dem Verzicht auf Kanistermunition Lücken in Reichweite und Wirkung bestehen, die nur mit wesentlichen Investitionen geschlossen werden könnten, die angesichts der verfügbaren Mittel und Prioritäten kaum realistisch sind. Das zweite, grundlegendere Problem besteht darin, dass Verteidigungsoperationen voraussichtlich auch in überbautem Gebiet stattfinden würden und ein massiver Einsatz von Artillerie in Agglomerationen angesichts der unvermeidbaren Schäden kaum ins Auge gefasst werden kann.

Es ist möglich, dass schwere Waffensysteme wie Panzerhaubitzen oder Kampfpanzer nicht mit Systemen ähnlicher Art ersetzt werden, wenn sie an das Ende ihrer Einsatzdauer gelangen. Die Ausrüstung und Bewaffnung muss den bestehenden und absehbaren Bedrohungen und Gefahren entsprechen, und es ist anzunehmen, dass in Zukunft mobilere, flexiblere und leichtere Waffensysteme effizienter sind.

8.5 Auswirkungen auf das Milizpersonal

Die Weiterentwicklung der Armee hat eine massive Reduktion des Sollbestandes zur Folge. Die Reserve wird aufgelöst. Der neue Sollbestand beträgt 100'000 Armeeangehörige. Die Anzahl Rekruten wird 2020 voraussichtlich am ersten Tag der Rekrutenschule 22'000 und am letzten Tag 18'000 betragen.²²

Die Weiterentwicklung der Armee kann nur gewährleistet werden, wenn zur Sicherstellung aller Führungs- und Stabsfunktionen genügend Milizkader gewonnen werden können. Bei den Unteroffizieren bestehen diesbezüglich keine Probleme. Das Kaderpotential für Zugführer liegt erfahrungsgemäss bei ca. 3,8% einer Jahrgangsstärke. Pro Jahr werden so 800 neue Zugführer ausgebildet. Die maximale Anzahl Sollbestandesplätze an Zugführern beträgt 5300, an Hauptleuten (Einheitskommandanten und Führungsgehilfen auf Stufe Truppenkörper) 2900 und an Stabsoffizieren 2200. Mit diesen Zahlen kann der Nachwuchsbedarf für die Alimentierung der Führungsstruktur langfristig gewährleistet werden.

8.6 Auswirkungen auf das militärische und zivile Berufspersonal

Das militärische Personal soll wieder stärker im Bereich der Ausbildung zum Einsatz kommen, während in der Verwaltung die Kontinuität vermehrt durch Zivilangestellte mit militärischem Milizhintergrund angestrebt wird. Das Berufsbild der Berufsmilitär (Offiziere und Unteroffiziere) erfährt dadurch eine Veränderung.

Die Personalkategorie Zeitmilitär bleibt in einem reduzierten Ausmass bestehen. Zeitmilitär gelangen vor allem in den Bereichen der Grundausbildungsdienste zum Einsatz.

Beim Zivilpersonal soll mit der Rekrutierung jüngerer Mitarbeiter das Durchschnittsalter des Personals gesenkt werden. Zu diesem Zweck soll die Gruppe Verteidigung weiterhin attraktive Arbeitsplätze anbieten. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei dem Erhalt und der zusätzlichen Schaffung zukunfts-trächtiger Lehrstellen.

Grundsätzlich soll die Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Laufbahnen und allenfalls Personalkategorien erhöht werden.

9 Mehrleistungen bei einem Ausgabenplafond von 5 Mrd. Fr.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass ein Ausgabenplafond von 4,7 Mrd. Fr. bei entsprechenden Einsparungen für die Erfüllung sämtlicher in Verfassung und Gesetz definierten Armeeaufgaben ausreicht. Im Vergleich zu heute bedeutet ein Ausgabenplafond von 4,7 Mrd. Fr. eine Erhöhung der Ausgaben für die Armee um über 200 Mio. Fr. (2013: 4,485 Mrd. Fr.²³). Ein um zusätzliche 300 Mio. Fr. höherer Plafond, wie ihn die Eidgenössischen Räte mit Beschluss vom 29. September 2011

²² Diese Zahlen basieren auf der demografischen Prognose des Bundesamtes für Statistik und berücksichtigen die durchschnittliche Tauglichkeit der Stellungspflichtigen und die Erfahrungen bezüglich der Abgänge vor und während der Rekrutenschule.

²³ Quelle: Zusatzdokumentation VBS zu Voranschlag 2013.

festgelegt haben, würde zweifellos zu einem etwas ausgedehnteren Leistungsangebot und insbesondere zu Spielraum im Bereich der materiellen Erneuerung führen.

In erster Linie liesse sich durch die Erhöhung des Ausgabenplafonds die Investitionsquote anheben. Dass diese bei einem um gerade einmal sechs Prozent höheren Plafond derart beträchtlich ansteigt, liegt daran, dass ein Grossteil der verfügbaren Finanzmittel in Form von Fixkosten gebunden ist, insbesondere Betriebskosten im Bereich der Basisleistungen.²⁴

9.1 Verbesserung des Erhalts und der Weiterentwicklung der Verteidigungskompetenz

Die Verteidigungskompetenz, insbesondere die Fähigkeit zur Führung des Gefechts der verbundenen Waffen, könnte bei einem Ausgabenplafond von 5 Mrd. Fr. pro Jahr besser weiterentwickelt werden. Trotz der oben beschriebenen Absicht, die Quantität bei Neubeschaffungen in diesem Bereich grundsätzlich gering zu halten, um dadurch die Flexibilität auf einem unsicheren und grossem Wandel unterworfenen Gebiet zu erhöhen, würde es ein höheres Kostendach erlauben, mit dem Fortschritt der Technologie besser Schritt zu halten und ein breiteres Spektrum von Fähigkeiten weiterzuentwickeln. Es ginge aber auch dann weniger darum, die heutigen Mittel und Strukturen einfach fortzuführen oder mit ähnlichen zu ersetzen, sondern aufgrund einer sorgfältigen Analyse von Bedrohungen und Verwundbarkeiten die Verteidigung zu überprüfen und anzupassen, wie das bereits in der Vergangenheit immer wieder nötig war.

9.2 Verbesserung der Leistungserbringung zur Unterstützung der zivilen Behörden

Vor allen bei ausserordentlichen Ereignissen mit konkreter und anhaltender Bedrohung kann es nötig werden, viele Objekte gleichzeitig zu schützen. Die zivilen Kräfte würden in einem solchen Fall rasch an Grenzen stossen. Ähnliches könnte auch im Falle einer ausgedehnten Naturkatastrophe (z.B. Überschwemmungen infolge von Starkniederschlägen oder Erdbeben) eintreten. Ein höherer Ausgabenplafond würde der Armee erlauben, ihre Flexibilität im Hinblick auf die Unterstützung der zivilen Behörden zu erhöhen. Es könnte in grösserem Umfang Material für Milizformationen mit erhöhter Bereitschaft ausgeschieden werden. Die Bereitschaft

²⁴ Die Zahl der jährlich einrückenden Militärdienstpflichtigen, welche ausgerüstet, ausgebildet und untergebracht werden müssen, hat in den vergangenen zwanzig Jahren – abgesehen von den üblichen demographischen Schwankungen nicht wesentlich abgenommen – trotz der Reduktion des Sollbestandes von 625 000 Armeeeingehöri gen in der Armee 61 auf die anvisierten 100 000 in der aktuellen Weiterentwicklung. Diese Bestandeszahlen reflektieren vor allem die Dauer, während der Angehörige der Armee in der Armee eingeteilt bleiben. Entsprechend bleiben auch die Betriebskosten für die Grundausbildung ähnlich hoch wie in der Vergangenheit und stiegen sogar noch an, und zwar noch in dem Masse, in dem die Ausbildung (etwa durch den Einsatz von Simulatoren) professioneller, aber auch kostenintensiver wurde. Fixkosten resultieren auch aus dem Sollbestand der Armee, da dieser vorgibt, wie viele Verbände mit Systemen ausgerüstet und – bedingt vor allem durch den Technologiegrad und den daraus resultierenden Ausbildungserfordernissen – zunehmend auch in den Wiederholungskursen auf den Waffenplätzen untergebracht werden müssen.

zur raschen und ausgedehnten Unterstützung der zivilen Behörden beispielsweise im Falle einer anhaltenden, latenten Terrorbedrohung liesse sich dadurch noch über das vorgesehene Mass hinaus verbessern.

Beim Luftpolizeidienst könnten die personellen und finanziellen Ressourcen rascher bereitgestellt werden, um eine visuelle Identifikation mit angemessener und adaptierbarer Interventionsmöglichkeiten auch ausserhalb der normalen Arbeitszeiten (Montag bis Freitag) rund um die Uhr sicherzustellen.

9.3 Mehrleistungen bei der militärischen Friedensförderung

Bei einem Ausgabenplafond von 5 Mrd. Fr. pro Jahr könnten die Voraussetzungen geschaffen werden, um den im Kapitel Doktrin aufgezeigten, quantitativen und qualitativen Ausbau der militärischen Friedensförderung vollumfänglich wie geplant zu realisieren. Insbesondere liessen sich die erforderlichen personellen Ressourcen im Berufspersonal VBS dauernd und vollständig schaffen, die benötigt werden, um die Leistungen in Friedensmissionen zu erhöhen und die Durchhaltefähigkeit sicherzustellen.

9.4 Fazit

Insgesamt hat ein Ausgabenplafond von 4.7 Mrd. Fr. zur Folge, dass die Fähigkeit der Armee zur Abwehr eines militärischen Angriffs auf die Schweiz stärker vernachlässigt werden muss als bei einem Ausgabenplafond von 5 Mrd. Fr. Die Unterstützung der zivilen Behörden, die angesichts der sicherheitspolitischen Lage derzeit und auf absehbare Zukunft Priorität genießt, wird hinsichtlich des verfügbaren Kräfteansatzes reduziert.

10 Ausblick

Die Weiterentwicklung der Armee ist ein ständiger Prozess, der mit der Umsetzung der in der vorliegenden Botschaft geschilderten Massnahmen nicht zu einem definitiven Ende und Stillstand kommt. Das Umfeld – die Bedrohungen und Gefahren ebenso wie die Möglichkeiten, diese zu bewältigen –, aber auch interne Faktoren wie die verfügbaren Ressourcen unterliegen einem stetigen Wandel. An diese Veränderungen muss sich die schweizerische Sicherheitspolitik und als Instrument davon auch die Armee flexibel anpassen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich eine Armee – und insbesondere eine Milizarmee – nicht in kurzen Abständen fundamental umorganisieren lässt. Nötig sind vielmehr zahlreiche kleinere Anpassungen, die in kürzeren Abständen, aber zu bewältigenden Portionen umgesetzt werden können.

Eine vorausschauende Weiterentwicklung erfordert eine Betrachtung der sicherheitsrelevanten Herausforderungen unter einer mindestens zehnjährigen Perspektive. Grundsätzliche Richtungsentscheide sind dabei möglichst frühzeitig zu treffen, ohne aber den Handlungsspielraum zu sehr zu verengen. Dies ist insbesondere in jenen Bereichen entscheidend, in denen – wie vor allem auf dem Gebiet der Rüstungsma-

terialbeschaffungen – bedeutende Investitionen mit langfristiger Wirkung getätigt werden.

Wie alle modernen Dienstleistungsgesellschaften ist auch die schweizerische in bedeutendem Masse abhängig vom reibungslosen Funktionieren eines gut ausgebauten öffentlichen und privaten Transportwesens, einer zuverlässigen und lückenlosen Energieversorgung und einer vernetzten Informations- und Kommunikationsinfrastruktur. Das sind die neuralgischen Punkte moderner Dienstleistungsgesellschaften, und diese kritischen Infrastrukturen sind sehr verletzlich gegenüber natur- oder technologiebedingten Katastrophen, Cyber-Angriffen und Terroranschlägen, ebenso wie Spionage und organisierte Kriminalität. In einem Zeithorizont von zehn Jahren und länger stellen Beeinträchtigungen der kritischen Infrastruktur die grösste Gefährdung für das Funktionieren von Staat und Gesellschaft dar.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass das Ziel des Sicherheitsverbundes Schweiz darin liegen muss, dieses Funktionieren in allen Lagen zu gewährleisten. Dabei kommt auch der Armee eine wesentliche Rolle zu. Mit Blick auf ihre zukünftige Entwicklung ist der Bundesrat der Ansicht, dass sich der Auftrag zur Verteidigung von Land und Bevölkerung auch auf das Erbringen von Beiträgen zur Sicherstellung eines umfassenden Schutzes der kritischen Infrastruktur beziehen soll. Diese erweiterte Vorstellung von Verteidigung wird die nächsten Entwicklungsschritte der Armee massgebend prägen.

11 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

11.1 Militärgesetz

Art. 1

Der Auftrag der Armee wurde erstmals im Militärgesetz vom 3. Februar 1995 als Artikel 1 explizit rechtlich geregelt. Im Rahmen der Totalrevision der Bundesverfassung wurde der Inhalt von Artikel 1 MG mit leicht abgeändertem Wortlaut als Aufgaben der Armee in Artikel 58 Absatz 2 der Bundesverfassung übernommen. Mit der vorliegenden Revision des Militärgesetzes soll der Wortlaut von Artikel 1 MG mit jenem von Artikel 58 Absatz 2 BV wieder in Einklang gebracht werden. Die in Artikel 58 Absatz 2 BV festgehaltenen Aufgaben der Armee sollen im Militärgesetz zur Erinnerung wiederholt werden.

Gemäss dem letzten Satz von Artikel 58 Absatz 2 der Bundesverfassung kann das Gesetz weitere Aufgaben vorsehen. Diese weiteren Aufgaben, die heute teilweise im Militärgesetz und im Luftfahrtgesetz verstreut bereits erwähnt werden, teilweise aber noch nicht legiferiert sind, sollen neu ebenfalls in Artikel 1 MG zusammengefasst werden. In Absatz 1 Buchstabe d wird neu explizit die Wahrung der Lufthoheit aufgenommen, eine unbestritten originäre Aufgabe der Armee, da nur sie über die entsprechenden Mittel verfügt. Absatz 1 Buchstabe e nennt die Friedensförderung als weitere wichtige Aufgabe. Absatz 2 fasst die Aufgaben der Armee zusammen, die zur Unterstützung der zivilen Behörden und von zivilen oder ausserdienstlichen Tätigkeiten auch ausserhalb von ausserordentlichen Lagen geleistet werden. Die Voraussetzungen für solche Unterstützungsaufgaben werden in den Artikeln 52, 67

Absatz 1 Buchstaben b-d und 69 festgehalten. Unterstützungsleistungen nach Absatz 2 erfolgen immer unbewaffnet, während Einsätze nach Absatz 1 in der Regel bewaffnet erfolgen.

Art. 5 Abs. 3 zweiter Satz

Der Begriff der Wehrpflicht wurde 1999 in der Bundesverfassung durch jenen der Militärdienstpflicht ersetzt. Das Militärgesetz wurde bei seiner letzten Revision entsprechend angepasst. Dabei wurde jedoch Artikel 5 Absatz 3 übersehen, was hiermit korrigiert werden soll.

Art. 6 Abs. 1 Bst. c

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat mit Urteil vom 30. April 2009 entschieden, dass es diskriminierend sei, eine Person, die weniger als 40% Invaliditätsgrad aufweise, alternativlos dienstuntauglich zu erklären und damit der Ersatzpflicht zu unterstellen. Der Bundesrat hat darauf entschieden, den betroffenen Personen als Alternative zur Ersatzpflicht die Leistung eines an ihre Invalidität angepassten Militärdienstes zu ermöglichen, sofern sie dies ausdrücklich wollen. Für einen solchen speziellen Militärdienst braucht es eine formell-gesetzliche Grundlage, die hiermit geschaffen werden soll. Die so der Armee Zugewiesenen sollen als Betriebssoldaten im Bereich Ausbildung und Support eingesetzt werden.

Art. 9 Abs. 2-4

Die Altersgrenzen für die Rekrutierung müssen dem neuen Dienstleistungsmodell entsprechend angepasst werden. Gleichzeitig soll der Beginn der Militärdienstzeit flexibilisiert werden, indem dieser nicht generell in einem bestimmten Altersjahr sein soll. Damit kann besser auf den zivilen Werdegang der angehenden Soldaten eingegangen werden.

Art. 10 Abs. 1

Die nach Artikel 113 mögliche Prüfung von Hinderungsgründen für die Überlassung der persönlichen Waffe soll bei den Stellungspflichtigen flächendeckend bei der Rekrutierung vorgenommen werden, damit potentielle Gewalttäter erst gar nicht zur Ausbildung in der Armee zugelassen werden. Entsprechend ist der Inhalt der Rekrutierung zu erweitern.

Gliederungstitel vor Art. 12

Der Gliederungstitel vor Artikel 12 ist der Titel des 2. Abschnitts des 2. Kapitels, welches den Titel "Inhalt der Militärdienstpflicht" trägt. Der 2. Abschnitt kann daher nicht nochmals den Titel "Militärdienstpflicht" tragen. Da in diesem Abschnitt verschiedene Aspekte zum Militärdienst geregelt werden, soll der neue Gliederungstitel "Militärdienst" lauten.

Art. 13

Die Dauer der Militärdienstpflicht ist aufgrund der Halbierung des Armeebestandes und zur Sicherung des Kaderbestandes moderat anzupassen. Für Mannschaftsgrade und Unteroffiziere soll keine fixe Altersgrenze mehr vorgesehen werden, sondern in Verbindung mit Artikel 49 ein flexibler Dienstanfang und damit auch flexibles Dienstende festgelegt werden. Diese Angehörigen der Armee sollen ab Beginn des 19. Altersjahrs und spätestens in dem Jahr, in dem das 25. Altersjahr vollendet wird, die Rekrutenschule absolvieren und danach noch längstens zwölf Jahre zum Militärdienst verpflichtet sein. Aufgrund der zu erwartenden Bestandeszahlen werden sie in der Regel während neun Jahren in WK-Formationen eingeteilt sein. Damit der Bestand an Kader gesichert werden kann, soll dieses weiterhin längstens bis zu einer fixen Altersgrenze dienstpflichtig bleiben. Der Bundesrat soll im Rahmen des Bedarfs der Armee die Altersgrenzen senken oder anheben können. Dienstleistende, die eine Altersrente der AHV beziehen oder das 65. Altersjahr vollendet haben, haben aufgrund des Erwerbsersatzgesetzes keinen Anspruch mehr eine Erwerbsausfallsentschädigung.

Art. 18 Abs. 1 Bst. c und h

Die Armee hat zunehmende Unterbestände in den Medizinalfunktionen des Sanitätsdienstes der Armee. Die bisherige Regelung betreffend Dienstbefreiung von Medizinalpersonen für die zivilen sanitätsdienstlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens (rund 50 Dienstbefreiungen pro Jahr) muss daher eingeschränkt werden. Medizinalpersonen sollen nur noch dann vom Dienst befreit werden, wenn die Armee diese nicht zwingend für den eigenen Sanitätsdienst benötigt.

Die bisherige Nationale Sicherheitskooperation wurde durch den Sicherheitsverbund Schweiz ersetzt. Entsprechend ist Buchstabe h anzupassen.

Art. 20 Abs. 1, Einleitungssatz

Eine Neubeurteilung der Militärdiensttauglichkeit muss, wenn offensichtliche Anzeichen für eine mögliche Änderung der Militärdiensttauglichkeit bestehen, auch von Amtes wegen, ohne vorgängiges Gesuch einer bestimmten Behörde oder Person möglich sein. Hier ein Gesuch zu verlangen, wäre überspitzter Formalismus und unnötige Bürokratie. Eine Neubeurteilung der Militärdiensttauglichkeit kann dabei in beide Richtungen erfolgen, d.h. ein Militärdiensttauglicher kann später Militärdienstuntauglich erklärt werden und umgekehrt kann ein Militärdienstuntauglicher später wieder Militärdiensttauglich erklärt werden.

Art. 21 Sachüberschrift, Abs. 1 und 2 sowie Art. 22 Sachüberschrift, Abs. 1 und 2

Um das Risiko eines Waffenmissbrauchs möglichst zu minimieren, sollen Stellungspflichtige und Angehörige der Armee, bei denen anlässlich der Prüfung von möglichen Hinderungsgründen für die Überlassung der persönlichen Waffe (Artikel 113) solche festgestellt werden und gestützt darauf die Überlassung der persönlichen Waffe verweigert wird, neu nicht rekrutiert beziehungsweise aus der Armee ausgeschlossen werden. Es würde keinen Sinn machen, solche potentiellen Gewalttäter waffenlos Militärdienst leisten zu lassen, da dabei ein Zugang zu Waffen nur mit

übermäßigem Aufwand verhindert werden könnte. Sie werden anstelle der Leistung von Militärdienst Wehrpflichtersatz zahlen müssen, da in einer entsprechenden Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vorgesehen ist, sie auch nicht zur Leistung von Zivilschutz zuzulassen. Sollten die Hinderungsgründe für die Überlassung der persönlichen Waffe später wegfallen, kann die betroffene Person auf Gesuch hin wieder zur Rekrutierung beziehungsweise zur Armee zugelassen werden, sofern die Armee einen entsprechenden Bedarf hat. Als Hinderungsgrund gelten ernstzunehmende Anzeichen oder Hinweise, dass die Stellungspflichtigen oder Angehörigen der Armee sich selbst oder Dritte mit der persönlichen Waffe gefährden könnten, sowie andere Anzeichen oder Hinweise auf einen drohenden Missbrauch der persönlichen Waffe durch die Stellungspflichtigen oder Angehörigen der Armee oder durch Dritte. Artikel 113 Absatz 1 MG wird diesbezüglich im Rahmen des Bundesgesetzes über Verbesserungen beim Informationsaustausch zwischen Behörden im Umgang mit Waffen präzisiert.

Art. 29 Abs. 2

Da Artikel 149 aufgehoben werden soll, ist der Verweis auf diesen Artikel in Artikel 29 Absatz 2 zu streichen. Inhaltlich erfährt die Vorschrift keine Änderung.

Art. 30 Abs. 1

Aus verschiedenen Gründen kann bei der Dienstleistungsplanung nicht sichergestellt werden, dass längere Grundausbildungsdienste unterbruchsfrei durchgeführt werden. Auch die einzelnen Ausbildungsdienste zur Erlangung eines höheren Grades gehen in der Regel nicht nahtlos ineinander über. Wird die Kaderlaufbahn am Stück geleistet, gibt es zwischen einzelnen Dienstleistungen Unterbrüche von maximal fünf Wochen Dauer (z. B. zwischen dem praktischen Dienst als Unteroffizier und einer weiterführenden Ausbildung wie der Fourier-, Feldweibel- oder Offizierschule). Während dieser Zeit finden die betroffenen Armeeangehörigen in der Regel keine Arbeitsstelle; arbeitslose Armeeangehörige gelten wegen des bevorstehenden Militärdienstes als nicht vermittelbar. Um den nicht selbst verursachten Verdienstausfall zu kompensieren, sollen sie während der Unterbrüche weiter Anspruch auf Sold und Erwerbsersatzzahlungen haben. Wer während des Unterbruchs einer bezahlten Arbeit nachgeht, hat keinen Anspruch. Eine entsprechende Praxis basierend auf der Verordnung über die Militärdienstpflicht (MDV) besteht zwar bereits seit einiger Zeit, hat bis anhin jedoch noch keine gesetzliche Regelung gefunden. Die Gewährleistung der finanziellen Entschädigung hat Kosten in der Höhe von rund 10.5 Mio. Fr. für die EO und circa 700'000 Fr. für die Soldzahlungen zur Folge (Durchdiener und Kader). Gegenüber heute bedeutet dies eine Abnahme um rund 4 Mio. Fr. für die EO und rund 200'000 Fr. für den Sold.

Gliederungstitel vor Art. 40c sowie Art. 40c-40e

Schon im Militärgesetz vom 3. Februar 1995 sollte ursprünglich die Stelle einer Militärombudsperson geschaffen werden. Im Rahmen der politischen Debatte über den Entwurf des Militärgesetzes wurden die entsprechenden Normen dann aber gestrichen. Die seitherigen Erfahrungen zeigen jedoch, dass ein Bedürfnis besteht, bei Problemen mit Vorgesetzten und Militärverwaltungsbehörden an eine verwal-

tungs- und armeeunabhängige Stelle gelangen zu können. Hierfür soll eine Ombudsstelle geschaffen werden. In diese Richtung geht auch die Motion Niederberger (11.3082) "Schaffung der Stelle eines Truppenombudsmanns im VBS" vom 10. März 2011.

Die Ombudsstelle vermittelt zwischen den Betroffenen und erteilt Ratschläge, hat aber keine Entscheidungs- und Weisungsbefugnisse. Die militärischen Stellen sind verpflichtet, der Ombudsstelle die für seine Tätigkeit notwendigen Auskünfte zu erteilen. Das Verfahren soll form- und kostenlos sein. Eine Eingabe an die Militärombudsperson soll jedoch keine Rechtsmittelfristen hemmen und keine aufschiebende Wirkung haben für ordentliche Verfahren. Der Rechenschaftsbericht soll veröffentlicht werden.

Die Militärombudsperson wird vom Chef VBS ernannt und administrativ dem Generalsekretariat VBS zugeordnet, arbeitet aber unabhängig vom VBS. Die Ombudsstelle untersteht dem Personalrecht des Bundes und dürfte zu jährlichen Kosten von rund 0.5 Millionen Franken führen, die vom Generalsekretariat VBS getragen werden.

Art. 41 Abs. 4

Der bisherige Absatz 4 hat mit den Ausbildungsdiensten als solches nichts zu tun und ist daher hier systematisch fehl am Platz. Er soll daher in den Artikel 147 verschoben werden.

Art. 42

Die Ausbildungsdienstpflicht ist aufgrund der Halbierung des Armeebestandes und zur Sicherung des Kaderbestandes moderat anzupassen. Die Angehörigen der Mannschaft sollen zukünftig etwas weniger Ausbildungsdiensttage leisten müssen. Die 280 Tage Ausbildungsdienst für die Mannschaft sind als gesetzliches Maximum zu verstehen. Die Anzahl Tage Ausbildungsdienst richtet sich im Übrigen nach dem Bedarf der Armee. Effektiv dürfte ein Angehöriger der Mannschaft daher in der Regel 225 Tage, als Durchdiener 280 Tage Ausbildungsdienst leisten müssen. Die höhere Zahl bei den Durchdienern ergibt sich aus dem Umstand, dass der Dienst am Stück geleistet wird und dadurch mehr, sonst freie Tage mitgezählt werden müssen. Damit sollte die Zielvorgabe von maximal 5 Millionen Dienstage pro Jahr nicht überschritten werden. Der Bundesrat wird auf Verordnungsstufe die Details regeln.

Art. 44

Dieser Artikel regelt die freiwillige Leistung von Ausbildungsdiensten. Ein militärisches Bedürfnis hierfür kann sich insbesondere ergeben bei Angehörigen der Armee, die für eine höhere Funktion geeignet sind, aber ihre Ausbildungsdienstpflicht im aktuellen Grad bereits erfüllt haben oder demnächst erfüllen werden, bei Angehörige der Armee mit Funktionen, in denen Bestandeslücken in diesen Funktionen bestehen, sowie ausnahmsweise zur Leistung von freiwilligem Dienst in der Militärverwaltung.

Art. 46 Abs. 1

Artikel 58 Absatz 2 der Bundesverfassung und der neue Artikel 1 des Militärgesetzes verwenden richtigerweise den Begriff "Aufgaben der Armee". Der Auftrag der Armee steht erst bei einem konkreten Einsatz fest. Die Ausbildung hat sich folglich bis dahin nach den Aufgaben der Armee zu richten.

Art. 47 Abs. 4, erster Satz

Die Auslegung von Artikel 47 Absatz 2 war bisher in der Praxis umstritten. Es war nicht klar, ob der Einsatz des militärischen Personals im In- und Ausland für alle Einsatzarten galt, wie es der Wortlaut nahelegen würde, oder auf gewisse Einsatzarten beschränkt war, wie es angeblich dem historischen Willen des Gesetzgebers entsprechen sollte. Mit der neuen Formulierung wird klargestellt, dass alle Einsatzarten gemeint sind. Damit kann militärisches Personal vertraglich verpflichtet werden, auch im Ausland Dienst zu leisten. Diese vertragliche Pflicht wird jedoch nicht erzwungen. Entsprechende Einsätze können aber für die Übernahme gewisser Funktionen als Qualifikationsmerkmal ins Anforderungsprofil aufgenommen werden.

Art. 49

Der Zeitpunkt der Rekrutenschule soll, um den individuellen Bedürfnissen der Militärdienstpflichtigen besser entsprechen zu können, neu nicht mehr zwingend im 20. Altersjahr erfolgen. Der Rekrut soll die Möglichkeit haben, je nach persönlicher Planung seiner beruflichen Ausbildung, die Rekrutenschule ab dem 19. bis maximal im 25. Altersjahr zu absolvieren. Die bisherige obere Altersgrenze des 26. Altersjahres muss zur Einhaltung der kleineren Bestände der Armee gesenkt werden. Es soll aber möglich bleiben, bei entsprechendem Bedarf der Armee und Dienstwillen des Betroffenen, die Rekrutenschule später zu absolvieren. Durch das Erreichen der Altersgrenze erlischt, entgegen der missverständlichen heutigen Formulierung, die Militärdienstpflicht nicht, es müssen lediglich keine Ausbildungsdienste mehr geleistet werden. Der betroffene Militärdienstpflichtige leistet anstelle des persönlichen Militärdienstes die von der Verfassung vorgesehene Ersatzabgabe.

Die Rekrutenschule soll im Übrigen für das Gros der Truppe 18 Wochen dauern. Abweichungen sollen aber dort möglich sein, wo diese Dauer zu lang oder zu kurz ist (beispielsweise kürzer für Betriebssoldaten oder felddienstuntaugliche Rekruten, die keine umfassende Gefechtsausbildung benötigen, oder länger für Spezialkräfte mit zusätzlichen Ausbildungsbedürfnissen).

Art. 51 Abs. 2 und 3

Damit das individuelle Leisten der Militärdienste flexibler gestaltet werden kann, was für ein Fortbestehen unserer Milizarmee unabdingbar ist, soll die Festlegung der Dauer und des Turnus der Wiederholungskurse im MG nur grundsätzlich geregelt werden. Die Detailregelung soll in die Kompetenz des Bundesrates gelegt werden. Dieser soll aber bei der Wahrnehmung dieser Kompetenz nicht völlig freie Hand erhalten soll, sondern muss sich an den klaren Vorgaben der Ausbildungsbedürfnisse und der Einsatzbereitschaft der Truppe orientieren. Daneben spielen aber auch die verfügbaren Ressourcen eine entscheidende Rolle.

Art. 52

Die Armee leistet bereits heute Hilfe zugunsten ziviler oder ausserdienstlicher Tätigkeiten. Diese Hilfeleistungen erfolgen im Rahmen von Ausbildungsdiensten. Sie sind heute nur unvollständig im Militärgesetz erfasst. Die entsprechenden Bestimmungen sollen ergänzt und in einem eigenen Artikel zusammengefasst werden. Die entsprechenden Ausführungsverordnungen sollen gestützt darauf dann auch in möglichst einem Erlass gebündelt werden.

Die Spontanhilfe wurde bisher systematisch falsch unter dem Kapitel Assistenzdienst abgehandelt. Die entsprechende Bestimmung soll nun im Ausbildungsdienst eingereiht werden. Gleichzeitig sollen die Voraussetzung für eine Spontanhilfe grob umschrieben werden.

Die bisherigen Einsätze nach der Verordnung vom 8. Dezember 1997 über den Einsatz militärischer Mittel für zivile und ausserdienstliche Tätigkeiten (VEMZ; SR 513.74) entbehren einer genügenden gesetzlichen Grundlage. Diese soll hiermit geschaffen werden, damit die entsprechenden Leistungen weiterhin erbracht werden können. Sie sollen weiterhin nur zulässig sein, wenn sie für das eingesetzte Personal einen wesentlichen Ausbildungs- oder Trainingseffekt haben und die zivilen Unternehmen nicht übermässig konkurrenzieren. Bei den unterstützten Tätigkeiten handelt es sich vor allem um die grossen nationalen und internationalen Sportanlässe in der Schweiz sowie um Kulturanlässe. Die Truppe leistet dabei vor allem Unterstützung in den Bereichen Auf-/Abbauarbeiten, Transporte, Verkehrsregelung, Sanitätsdienst und Übermittlungsdienst sowie Infrastruktur. Die Unterstützung erfolgt gestützt auf Artikel 52 Absatz 5 unbewaffnet. Aufgaben, die Polizeigewalt voraussetzen, dürfen daher nicht geleistet werden. Solche Aufgaben dürfen nur in einem Assistenz- oder Aktivdienst übertragen werden.

Art. 59 Abs. 4

Angestellte des Bundes, die in ihrem Militärdienst in der Militärverwaltung eingesetzt werden, sollen dies zukünftig als Teil ihrer Arbeitspflichten erfüllen. Da sie hierbei vom Bund voll entlohnt werden, sollen sie nicht besoldet werden. Dadurch entfällt auch der Anspruch des Arbeitgebers auf den Erwerbsersatz. Mit dieser Massnahme soll der Anreiz entfallen, eigenes Personal in der Militärverwaltung Dienst leisten zu lassen, um durch die Einnahme von Erwerbsersatz die Personalkosten zu senken. Artikel 43 Absatz 2 genügt hierfür nicht, da diese Vorschrift andere Konstellationen betrifft, nämlich die Leistung eines Ausbildungsdienstes für den man speziell vertraglich verpflichtet wurde (beispielsweise der Ausbildungsdienst vor einem Einsatz im Friedensförderungsdienst) oder die Leistung von Ausbildungsdiensten durch militärisches Personal.

Art. 61 Sachüberschrift, Abs. 1 und 3

Die bisherige Nationale Sicherheitskooperation wurde durch den Sicherheitsverbund Schweiz ersetzt. Entsprechend ist Artikel 61 Absatz 1 anzupassen.

Damit die Zusammenarbeit im Ernstfall problemlos möglich ist, soll die Möglichkeit geschaffen werden, Angehörige der Armee den zivilen Behörden schon in der or-

dentlichen Lage zur Verfügung zu stellen, damit die Armee die entsprechenden Kompetenzen trainieren und erhalten kann.

Art. 65b

Milizformationen mit hoher Bereitschaft sollen die ersten Einsatzelemente gestaffelt ergänzen. Diese speziell bezeichneten Formationen sollen zentral aufgeboten, aber dezentral bereitgestellt werden. Es handelt sich dabei um Verbände, die innerhalb von Tagen einrücken, Fahrzeuge und Material aus der Logistikinfrastruktur übernehmen, ihre einsatzorientierte Ausbildung durchführen und sich anschliessend in ihren Einsatzraum verschieben. Das Gros der Milizformationen mit hoher Bereitschaft erbringt Leistungen für die zivilen Behörden wie Sicherungsaufgaben, Katastrophenhilfe, ABC-Abwehr sowie Leistungen in den Bereichen Genie und Sanität. Zudem verstärkt ein Teil der Formationen die Führung und gewährleistet die logistische Unterstützung.

Art. 65c

Bestimme Einsätze der Armee können ohne Beizug von Angestellten der Militärverwaltung mit speziellen Fachkenntnissen nicht geleistet werden, weil die entsprechenden Fachkenntnisse bei der Miliz nicht (in ausreichendem Masse) vorhanden sind (beispielsweise Flieger- und Helikoptermechaniker). Dies führt zu schwierigen personalrechtlichen Fragen, insbesondere betreffend Arbeitszeit, Lohnzuschlägen und Führungsverantwortung. Neu sollen entsprechende Angestellte für Einsätze der Armee militarisiert werden können. In den Arbeitsverträgen kann im Einvernehmen mit den Arbeitnehmenden eine entsprechende Klausel aufgenommen werden. Die Angestellten leisten damit für den Einsatz Militärdienst im Rahmen eines vertraglichen Arbeitsverhältnisses im Sinne von Artikel 43 Absatz 2, 59 Absatz 4 oder 65a Absatz 2. Sie sind militärversichert, erhalten aber keinen Sold und der Arbeitgeber Bund auch keinen Erwerbssersatz. Der Militärdienst wird zu einem Bestandteil der Arbeitsleistung. Die militärischen Dienstvorschriften gehen dabei den personalrechtlichen Vorgaben vor, insbesondere bezüglich Arbeitszeit und Freizeit. Die Angestellten können folglich beispielsweise keine Kompensation für die längeren Arbeitszeiten verlangen.

Art. 67

Angesichts der Nennung der Aufgaben der Armee in Artikel 1 soll Artikel 67 neu strukturiert werden. Absatz 1 nennt die Aufgaben nach Artikel 1, die im Inland im Assistenzdienst geleistet werden. Absatz 2 regelt die Voraussetzungen für den Assistenzdienst. Absatz 3 beschreibt die einsetzbaren Mittel. Absatz 4 beauftragt den Bundesrat, die Bewaffnung bei Assistenzdienstseinsätzen zu regeln. Die Absätze 2 bis 4 regeln damit, ganz im Sinne des "Berichts des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Malama 10.3045 vom 3. März 2010 Innere Sicherheit. Klärung der Kompetenzen vom 2. März 2012"²⁵, die Voraussetzungen für Assistenzdienste detaillierter als bisher und sollen damit auch einem allfälligen Missbrauch vorbeugen. Der Assistenzdienst soll nicht als normale, selbstverständliche und günstige Hilfe für den

²⁵ BBl 2012 4459

Normalfall dienen. Die zivilen Behörden sind verpflichtet, zuerst die wirtschaftlich vertretbaren Alternativen zum Armeeeinsatz zu prüfen und umzusetzen. Nur wenn auch diese nicht ausreichen, soll die Armee zum Einsatz gerufen werden können. Damit wird auch die Dauer der Einsätze beschränkt. Diese dürfen nur solange dauern, als es keine wirtschaftlich vertretbaren Alternativen zum Armeeeinsatz gibt. Gerade die Dauer des Bedarfs an bestimmten Leistungen ist ein wesentlicher Faktor für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit. Für Leistungen, die über längere Zeit erbracht werden müssen, ist es in der Regel wirtschaftlicher, eigene Mittel zu beschaffen und einzusetzen, als Drittmittel beizuziehen. Bei einer kurzen Leistungsdauer ist es hingegen meist umgekehrt.

Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe a ist im Zusammenhang mit Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe b des geltenden MG zu betrachten. Aus letzterer Bestimmung ergibt sich, dass ein Einsatz von Truppen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im öffentlichen Raum in einer Situation, in der die Polizeikräfte eine schwer wiegende Bedrohung der inneren Sicherheit nicht alleine abwenden können, als Ordnungsdienst erfolgen muss. Der Einsatz erfolgt im Aktivdienst. Für die Unterstützung der zivilen Behörden bei Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit ist immer Ordnungsdienst als Aktivdienst anzuordnen. Ein solcher Einsatz kann nicht im Assistenzdienst erfolgen. Aufgrund der historischen Erfahrungen bestehen für solche Einsätze hohe Hürden, die in einer Verordnung festgelegt sind.

Art. 69

Angesichts der Nennung der Aufgaben der Armee in Artikel 1, soll Artikel 69 neu strukturiert werden. Absatz 1 nennt die Aufgaben nach Artikel 1, die im Ausland im Assistenzdienst geleistet werden. Dadurch kann Absatz 2 auf die Frage der Bewaffnung beschränkt werden. Die Formulierung soll dabei jener für die Bewaffnung im Assistenzdienst im Inland angepasst werden. Für die entsprechenden Einsätze sind oft internationale Abkommen abzuschliessen, um die Einsatzmodalitäten genauer zu regeln. Analog zu den Einsätzen in der Friedensförderung soll der Bundesrat die Kompetenz erhalten entsprechende Abkommen abzuschliessen. Die Kompetenzen der Bundesversammlung nach Artikel 70 werden dadurch nicht eingeschränkt.

Art. 70 Abs. 1 Bst. b

In der Praxis besteht immer wieder Bedarf nach Einsatz von Einzelpersonen oder von kleinen Detachementen bis zu zehn Personen aus dem militärischen Personal (beispielsweise von ABC-Abwehr-Spezialisten oder Sicherheitsspezialisten). Diese Einsätze im In- oder Ausland sind in der Regel dringlich, aber politisch unproblematisch. Damit hier schneller reagiert werden kann, soll neu, wie schon bei den Einsätzen bei Katastrophen im Inland, das VBS in einem beschränkten Rahmen für das Aufgebot und die Zuweisung zuständig sein. Die so aufgebotenen Personen leisten entsprechend dem vorgesehenen Einsatz Assistenzdienst im Inland nach Artikel 67 Absatz 1 Buchstaben b-d oder Assistenzdienst im Ausland nach Artikel 69 Absatz 1.

Art. 72

Die Spontanhilfe wird neu in Artikel 52 geregelt. Der bisherige Artikel 72 kann deshalb aufgehoben werden.

Art. 73 Abs. 2 und 3

Assistenzdienst im Ausland wird häufig auch von zivilem und militärischem Personal des VBS geleistet. Die besonderen Anforderungen der Assistenzdienste führten dabei immer wieder zu Fragen nach deren Kompensation im Rahmen des Arbeitsverhältnisses (Anrechnung von Ferien, Abgeltung als Überzeit, Gefahrenzulagen etc.). Der Bundesrat soll deshalb ermächtigt werden, entsprechende Vorschriften zu erlassen. Dabei muss er, soweit angemessen, auch von den geltenden personalrechtlichen Vorgaben abweichen können, damit die Interessen aller Beteiligten gewahrt werden können. Eine entsprechende Ausführungsverordnung wird derzeit vom VBS zu Händen des Bundesrates vorbereitet. Die Regelungen werden dabei grundsätzlich vergleichbar mit der Verordnung über das Personal für die Friedensförderung, die Stärkung der Menschenrechte und die humanitäre Hilfe (PVFMH; SR 172.220.111.9) ausfallen, also die Bereiche Personalpolitik, Entstehung des Arbeitsverhältnisses, Leistungen des Arbeitgebers und Pflichten des Personals umfassen,

Art. 81 Abs. 2 und 82, zweiter Satz

Die Nationale Sicherheitskooperation gibt es nicht mehr. Entsprechend sind die genannten Bestimmungen anzupassen.

Art. 92a

Da es sich beim Waffeneinsatz gegen Luftfahrzeuge um einen potentiellen Eingriff in die Grundrechte (Recht auf Leben, Menschenwürde) handelt, muss er nach Artikel 36 der Bundesverfassung formell-gesetzlich hinlänglich geregelt sein. Die bisher lediglich in der Verordnung vom 23. März 2005 über die Wahrung der Lufthoheit enthaltene Regelung soll deshalb ins Militärgesetz aufgenommen und dabei vereinheitlicht werden. Das VBS soll wie bisher die Kompetenz erhalten, seine Befugnisse zu delegieren. Damit kann die Entscheidbefugnis der Situation entsprechend an die Person übertragen werden, die am Schnellsten reagieren kann.

Der mit Art. 92a vorgesehene Flugzeugabschuss ist verfassungsrechtlich nur schwer zu begründen, insbesondere, wenn unbeteiligte Dritte (beispielsweise mit dem Flugzeug entführte Passagiere sowie Menschen am Boden, über dem das Flugzeug abgeschossen wird) davon betroffen sind. Angesichts der grossen Unsicherheit kann eine legitimierende Prüfung in den meisten Fällen erst ex post erfolgen. Ein solcher Flugzeugabschuss verstösst nicht nur gegen den Kerngehalt des Rechts auf Leben (Art. 10 BV). Eine Abwägung "Leben gegen Leben", bei der der Staat Menschen opfert, um eventuell eine grössere Zahl unschuldiger Menschen zu retten, degradiert die Flugzeugpassagiere zugleich zu Objekten einer staatlichen Handlung und verletzt somit auch die Menschenwürde. Das ist unter dem Gesichtspunkt des Art. 7 BV nicht zulässig. Mit Art. 7 BV sind sämtliche Handlungen des Staates verboten, die das Individuum in seiner Würde verletzen, das heisst, den Menschen zu einem Objekt staatlichen Handelns degradieren.

Ausgenommen vom Gesetzeserfordernis sind gemäss Art. 36 Abs. 1 Satz 3 BV Fälle erster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr; d.h. nur in Ausnahmefällen kann der Staat auch schwere Grundrechtseingriffe durch die Berufung auf die polizeiliche Generalklausel rechtfertigen. Letztlich könnte ein Abschussbefehl damit nur auf die polizeiliche Generalklausel abgestützt werden. Diese Generalklausel

stellt unter engen Voraussetzungen keine gesetzliche, wohl aber eine verfassungsrechtliche Grundlage, nämlich in Gestalt von Artikel 36 Absatz 1 Satz 3 BV für grundrechtsbeschränkendes bzw. demokratisch unzureichend legitimiertes staatliches Handeln dar, wo eine spezifische sowie auf der korrekten Normstufe erlassene Gesetzesgrundlage für den Umgang mit der konkret infrage stehenden ausserordentlichen Notsituation fehlt. Die Polizeiklausel ist auf "echte und unvorhersehbare sowie gravierende Notfälle ausgerichtet"; sie kann nicht angerufen werden, wenn "typische und erkennbare Gefährdungslagen trotz Kenntnis der Problematik nicht normiert werden" (BGE 130 I 369, 381, betreffend Davoser Weltwirtschaftsforum). Nach den Attentaten 11. September 2001 sind Anschläge mittels entführten Luftfahrzeugen "vorhersehbar" und normierbar.

Sofern beim Waffeneinsatz mit einer Tötung von Personen zu rechnen ist, sind die speziellen Voraussetzungen des Absatz 2 zu beachten, die dem Artikel 2 Absatz 2 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) entsprechen.

Gliederungstitel vor Art. 93

Die Organisation der Armee ist ein politisch und rechtlich wichtiges Thema. Damit der Bundesrat und das VBS ihre Kompetenzen im organisatorischen Bereich im Sinne dieser beider Aspekte wahrnehmen, sind ihnen entsprechende Vorgaben mitzugeben. Die Artikel 93 bis 95 sollen diese Grundsätze festlegen. Durch die Festlegung dieser Grundsätze im Gesetz, statt wie bisher in einer Verordnung der Bundesversammlung, werden sie zudem demokratisch besser legitimiert.

Art. 93

In diesen Artikel soll der Planungsauftrag, den die Bundesversammlung dem Bundesrat für die Weiterentwicklung der Armee gegeben hat, aufgenommen werden und damit als Vorgabe weiterhin Bestand haben.

Art. 94

Gemäss Artikel 58 Absatz 1 der Bundesverfassung ist die Armee grundsätzlich nach dem Milizprinzip organisiert. Hier soll nun erstmals vollständig dargelegt werden, was unter dem Milizprinzip zu verstehen ist. Damit soll sichergestellt werden, dass die Armee, deren Detailorganisation auf unterer rechtlicher Stufe geregelt wird, tatsächlich eine Milizarmee bleibt. Für den Bundesrat sind Durchdiener ebenfalls Milizsoldaten. Eine reine Durchdienerarmee wäre hingegen keine Milizarmee mehr, da in einer reinen Durchdienerarmee eine grosse Mehrheit des Kadern durch Berufsmilitärs gestellt werden müsste. Eine reine Durchdienerarmee wäre damit ein Kon-skriptionsheer und zudem ein stehendes Heer. Beides ist mit einer Milizarmee nicht vereinbar.

Da das Milizprinzip gemäss der Bundesverfassung nur grundsätzlich gilt, kann in begründeten Fällen davon abgewichen werden. Eine Abweichung vom Milizprinzip ist jedoch nur dann begründet, wenn die Aufgabenerfüllung der Armee sonst verunmöglicht wird und nur soweit, wie die Abweichung für die Aufgabenerfüllung notwendig ist. Aufgrund des Gesetzmässigkeitsprinzips sind solche Abweichungen

gesetzlich zu regeln. Dies soll mit Absatz 2 klar festgehalten werden. So können etwa gestützt auf Artikel 66 Absatz 3 auch Angehörige der Miliz Friedensförderungsdienst leisten, da dieser freiwillig ist. Ebenso können, wo nötig, Berufsformationen gebildet werden, soweit diese rechtlich konkret vorgesehen werden.

Art. 95

Entsprechend den Planungsvorgaben der Bundesversammlung soll die Armee einen Sollbestand von 100'000 Militärdienstpflichtigen umfassen. Unter Sollbestand ist der Bestand an militärischen Berufs- und Milizfunktionen zu verstehen, der im Einsatz notwendig ist, um die Aufgaben der Armee erfüllen zu können. Das Milizprinzip bringt es mit sich, dass nicht immer alle Angehörigen der Armee zur Verfügung stehen werden. Der effektive Bestand der Armee muss daher über dem Sollbestand liegen, damit sichergestellt werden kann, dass für den Einsatz der Sollbestand tatsächlich zur Verfügung steht. Angehörige der Armee, die noch nicht genügend für einen Einsatz ausgebildet sind, der Armee aus bestimmten Gründen nicht zur Verfügung stehen, oder aufgrund ihrer Aufgaben nichts zur Leistungserbringung beitragen, sollen nicht zum Bestand zählen, weil sie bei einem Mitzählen die Kraft der Armee erheblich schwächen würden. Das Militärgesetz unterscheidet klar zwischen Armee und Militärverwaltung. Der Personalbestand der Militärverwaltung zählt deshalb selbst dann nicht zum Bestand der Armee, wenn es bei seiner Aufgabenerfüllung zur Leistungserbringung der Armee direkt beiträgt.

Art. 96 - 98a

Die bisher in den Artikeln 6 - 10 der Armeeorganisation enthaltenen Regelungen sollen ebenfalls in das Militärgesetz übernommen werden. Damit bilden die wichtigen Regeln zur Armeeorganisation eine Einheit in einem Erlass. Die Detailregelungen sollen analog zu den Organisationsregeln der Bundesverwaltung auf Stufe Bundesrat und Departement festgelegt werden. Dem Bundesrat und dem VBS werden dabei durch das Gesetz die Leitplanken für die Detailorganisation vorgegeben.

Gliederungstitel vor Art. 99 sowie Art. 100

Die Aufgaben der militärischen Sicherheit wurden nie nur von einer Stelle erfüllt, sondern waren auf verschiedene Stellen verteilt. Einen "Dienst für militärische Sicherheit" hat es in diesem Sinne nie gegeben. Nach der Umbenennung der Militärpolizei zur Militärischen Sicherheit kam es zu Missverständnissen im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 100 MG. Es soll deshalb klargestellt werden, dass die Aufgaben der militärischen Sicherheit auf verschiedene Stellen verteilt sind.

Aus den Gesetzesmaterialien ist ersichtlich, dass nach dem geltenden Recht nachrichtendienstliche Inlandaufklärung seitens der militärischen Sicherheit anlässlich eines Assistenzdienstes nur in ausserordentlichen Lagen und nur unter der Bedingung eines entsprechenden Auftrags des Bundesrats zulässig sein sollte (BBl 1993 IV 94 f.; AB SR 1994 408; AB NR 1994 1786 ff.). Die missverständliche Gesetzesformulierung soll entsprechend korrigiert werden.

Die Weitergabe von Informationen, die für die Strafverfolgung von Bedeutung sein können, entspricht einem regelmässig auftretenden Bedürfnis in der Praxis und ist

für den militärischen und den zivilen Nachrichtendienst schon heute vorgesehen (Artikel 99 Abs. 2bis MG und Artikel 5 Abs. 2 ZNDG), nicht aber für die militärische Sicherheit. Gerade hier fallen aber entsprechende Informationen am ehesten an. Die Weitergabe entsprechender Informationen soll deshalb auch ihm erlaubt werden.

Im Übrigen entspricht der vorgeschlagene Artikel 100 dem bisherigen Inhalt von Artikel 100. So wird auch weiterhin die Informationspflicht nach Artikel 18 des Datenschutzgesetzes beim Beschaffen von Daten entfallen und, wie bereits in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b des Datenschutzgesetzes vorgesehen, die Weitergabe von Daten ins Ausland mit Zustimmung der betroffenen Person möglich sein. Die Aufgaben der Militärischen Sicherheit sollen im Nachgang zum Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Malama 10.3045 vom 3. März 2010 "Innere Sicherheit. Klärung der Kompetenzen" bewusst nicht erweitert werden, sondern im Gegenteil möglichst auf Aufgaben im Armeebereich beschränkt bleiben.

Gliederungstitel vor Art. 102

Aufgrund des neu eingefügten Artikels 104a muss der Gliederungstitel angepasst werden.

Art. 102 Bst. a

Der Grad Obergefreiter soll aufgehoben werden. Dieser Grad hat sich nicht bewährt und passt nicht mehr in die neue Struktur der Armee.

Art. 104a

Die Spezialisten und Spezialistinnen sind bisher etwas versteckt im Artikel 13 definiert. Zur Verbesserung der Transparenz und aus gesetzestechnischer Sicht soll nun ein eigenständiger Artikel aufgenommen werden. Inhaltlich entspricht dieser Artikel dem geltenden Recht.

Art. 116 Abs. 1 zweiter Satz

Die bisherige Formulierung enthält einen Redaktionsfehler. Die Abkürzung für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport lautet "VBS" und nicht "Eidgenössischen VBS".

Art. 119

Die bisherige Nationale Sicherheitskooperation wurde durch den Sicherheitsverbund Schweiz ersetzt. Entsprechend ist Artikel 119 anzupassen. Im Militärgesetz ist dabei nur die Zusammenarbeit der Armee mit dem Sicherheitsverbund Schweiz zu regeln. Eine Beschreibung des Sicherheitsverbundes Schweiz als solchen wäre im Militärgesetz ein Fremdkörper, da die Armee nur ein Teil des Sicherheitsverbundes ist.

Art. 121 Abs. 1

Der Begriff der Wehrpflicht wurde 1999 in der Bundesverfassung durch jenen der Militärdienstpflicht ersetzt. Das Militärgesetz wurde bei seiner letzten Revision

entsprechend angepasst. Dabei wurde jedoch Artikel 121 Absatz 1 übersehen, was hiermit korrigiert werden soll.

Art. 123 Abs. 3

Das VBS hat seit der Einführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens am 1. Januar 1996 Forderungen nach Gebühren für Stellungnahmen der Kantone und Gemeinden mit Verweis auf Artikel 123 Absatz 3 MG zurückgewiesen. Mit Urteil vom 10. Oktober 2012 hat das Bundesgericht in einem Urteil zu einem Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen entschieden, dass die Kantone berechtigt sind, ihre Aufwendungen für Stellungnahmen im Rahmen von Plangenehmigungsverfahren geltend zu machen. Im Gegensatz zum beurteilten Fall besteht mit Artikel 123 Absatz 3 eine Rechtsgrundlage, die eine Erhebung von Gebühren ausschliesst. Zur Klarstellung wird der heutige Absatz 3 präzisiert.

Art. 128a Abs. 1

Der geltende französische Text weicht inhaltlich vom deutschen und italienischen Text ab. Beabsichtigt wäre, dass keine Plangenehmigung, d.h. keine Plangenehmigungsverfügung mit Rechtsmitteln nötig ist (Abs. 1), jedoch ein Plangenehmigungsverfahren stattfindet. Im französischen Text steht aber in Absatz 1, dass kein Plangenehmigungsverfahren nötig ist. Das ergibt unter Berücksichtigung von Absatz 2 keinen Sinn.

Art. 145

Die bisherige Nationale Sicherheitskooperation wurde durch den Sicherheitsverbund Schweiz ersetzt. Entsprechend ist Artikel 145 anzupassen. Die bisherige Kompetenz des Bundesrates zur Regelung der Einzelheiten entfällt nicht, da sie bereits durch Artikel 150 Absatz 1 gedeckt ist.

Art. 146 Sachüberschrift

Da im 7. Kapitel neben dem bisher alleinigen Artikel 146 ein weiterer Artikel aufgenommen wird, muss Artikel 146 eine eigene Sachüberschrift erhalten.

Art. 146a

Hier soll die bisher systematisch falsch in Artikel 41 Absatz 4 enthaltene Grundlage für die sogenannten Rekrutenbefragungen (ch-x) neu eingefügt werden.

Art. 149

Aufgrund der vorgängig erwähnten Änderungen der Kompetenzordnungen und der Rückführung einiger Bestimmungen der Verordnung der Bundesversammlung über die Armeeorganisation kann Artikel 149 aufgehoben werden.

Art. 149a zweiter Satz

Art 149a wurde seinerzeit geschaffen, um die Errichtung und Finanzierung der Genfer Zentren (GCSP, DCAF und GICHD) zu ermöglichen. In den entsprechenden Botschaften über den Rahmenkredit für die Genfer Zentren und die zivile Friedensförderung wurden jeweils auch Geschäfte wie die Unterstützung des PSOTC Sarajevo oder des KAIPTC in Ghana angeführt. Die entsprechenden Massnahmen sollen weitergeführt werden können. Für eine Beschränkung auf juristische Personen des privaten Rechts besteht dagegen kein Grund, weshalb diese entfallen soll.

Art. 149b Abs. 3

Die vom Parlament angenommene Motion 11.4135 "Ausserdienststellung von Rüstungsgütern" verlangt, dass der Bundesrat zukünftig geplante Ausserdienststellungen von Rüstungsgütern und baulichen Verteidigungseinrichtungen, die vom Parlament in einem früheren Rüstungsprogramm oder einer Immobilienbotschaft genehmigt wurden, jährlich in einem Bericht dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt werden. Mit dem neuen Absatz 3 wird dieser Auftrag ins Gesetz aufgenommen. Unter „Rüstungsgütern sowie Kampf- und Führungsbauten, für die aufgrund eines Rüstungsprogramms oder einer militärischen Immobilienbotschaft einzeln spezifizierte Verpflichtungskredite bewilligt worden sind“, versteht der Bundesrat entsprechende Rüstungsgüter bzw. Bauten, die im Rüstungsprogramm bzw. in der Immobilienbotschaft als Einzelvorhaben bewilligt wurden. Statt einen separaten Bericht für die Ausserdienststellungen einzureichen, werden wohl aus verfahrensökonomischer Sicht die Ausserdienststellungen zukünftig in die jährlichen Rüstungsprogramme und Immobilienbotschaften aufgenommen.

Art. 151

Damit die Weiterentwicklung der Armee in geordneten Bahnen abgewickelt werden kann, soll der Bundesrat, wie schon bei früheren grösseren Reorganisationen der Armee, die Kompetenz erhalten, für längstens fünf Jahre Übergangsbestimmungen zu erlassen. Dabei soll er, sofern notwendig, in bestimmten Regelungsgegenständen auch vom Gesetz abweichen dürfen.

Änderung bisherigen Rechts (Anhang)

Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit

Art. 19 Abs. 3

Nach dem geltenden Recht darf bei Angehörigen der Armee eine Personensicherheitsprüfung nur mit dessen Zustimmung erfolgen. Da mittlerweile aber alle Unteroffiziere und Offiziere sowie die Anwärter auf solche Funktionen sowie viele weitere Funktionen im Mannschaftsbereich einer Personensicherheitsprüfung zu unterziehen sind, kann der zur Weiterbildung unwillige Angehörige der Armee mit der Unterschriftsverweigerung, die sich aus Artikel 15 des Militärgesetzes ergebende Verpflichtung einen bestimmten Grad zu bekleiden und ein Kommando oder eine Funktion zu übernehmen, unterlaufen. Für das Funktionieren der Milizar-

mee muss daher zukünftig eine Personensicherheitsprüfung von Angehörigen der Armee auch ohne deren Zustimmung möglich sein.

Bundesgesetz über die Militärversicherung

Art. 1a Abs. 1 Bst. b, e und f

Die Begriffe in diesen Bestimmungen stimmen teilweise nicht mehr mit jenen des Militärgesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen überein und sind daher anzupassen, damit klar ist, was gemeint ist. Der Kreis der Versicherten wird dadurch weder verkleinert noch vergrössert.

Art. 3 Abs. 1

Für die bisherige Praxis der Militärversicherung, Angehörige der Armee auch für kurze Perioden zwischen zwei Ausbildungsdiensten zu versichern, soll die dafür notwendige rechtliche Grundlage geschaffen werden.

Erwerbsersatzgesetz

Art. 9 Abs. 1^{bis}

Wer Militärdienst oder eine andere Dienstpflicht erfüllt, hat Anspruch auf einen angemessenen Erwerbsersatz. Anspruch und Höhe der Erwerbsausfallsentschädigung sind im EOG geregelt. Danach haben Militärdienstpflichtige, die eine Rekrutenschule absolvieren, während dieser Zeit lediglich Anspruch auf die Mindestentschädigung (Art. 9 Abs. 1 EOG). Dazu zählen nach den gesetzlichen Bestimmungen auch Personen im Durchdienermodell. Zivildienstleistende sind nach dem EOG während der Anzahl Tage, die eine Rekrutenschule dauern würde, entschädigungsmässig den Rekruten gleichgestellt (Art. 9 Abs. 3 EOG). Mit der Zulassung von Personen zum Militärdienst für besondere Funktionen mit Auflagen wird eine neue Kategorie von Dienstleistenden geschaffen. Diese Personenkategorie absolviert keine Rekrutenschule im eigentlichen Sinn. Der Anspruch auf Erwerbsersatz nach dem EOG ist für „militärdiensttauglich nur für besondere Funktionen, mit Auflagen“ nicht geregelt. Zur Verhinderung einer entschädigungsmässigen Besserstellung gegenüber den übrigen Dienstleistenden, wird der Entschädigungsanspruch von Personen, die als militärdiensttauglich nur für besondere Funktionen, mit Auflagen im Erwerbsersatzgesetz explizit geregelt. Das VBS rechnet jährlich mit 100-150 Personen, die für den Militärdienst für besondere Funktionen, mit Auflagen zugelassen werden. Dadurch werden jährlich ca. 39000 zusätzliche Dienstage in der Militärverwaltung geleistet. Dies hat für die EO Mehrausgaben von jährlich rund 4 Millionen Franken zur Folge.

11.2 Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation der Armee

Einziger Artikel

Die Inhalte der Armeeargamentierung sollen wieder vollumfänglich im Militärgesetz aufgenommen werden. Dadurch werden diese Inhalte demokratisch besser legitimiert und systematisch einfacher erfassbar. Die wesentlichen Organisationsbestimmungen der Armee werden an einem Ort zusammengefasst, was die Übersicht erleichtert. Die Kompetenzen der Bundesversammlung werden dadurch nicht beschnitten, da sie weiterhin die rechtsetzende Behörde bleibt. Das so erlassene Recht gewinnt aber an demokratischer Legitimität, da es wieder vollumfänglich dem fakultativen Referendum untersteht. Durch die Übernahme aller Inhalte ins Militärgesetz kann die Armeeargamentierung auf denselben Zeitpunkt ersatzlos aufgehoben werden, wie das revidierte Militärgesetz und die nachgeordneten Verordnungen in Kraft treten werden.

11.3 Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee

Art. 12 Ziff. 2 Bst. h-j

Die Liste der nicht soldberechtigten Personen ist entsprechend den Änderungen von Artikel 13, 59 und 65c MG anzupassen, da die Leistung von Erwerbsersatz direkt von der Soldzahlung abhängig ist. Die in den Buchstaben h-j genannten Personen erleiden keinen Erwerbsverlust, weshalb ihnen auch kein Erwerbsersatz zusteht. Folglich sind sie von der Soldzahlung auszunehmen.

Art. 17 Abs. 2^{bis}

Für die Einsätze in der militärischen Friedensförderung werden heute befristete Arbeitsverträge auf der Basis der Verordnung über das Personal für die Friedensförderung, die Stärkung der Menschenrechte und die humanitäre Hilfe (PVFMH) ausgestellt. Daneben besteht rechtlich auch die Möglichkeit, solche Einsätze unter Anrechnung an die obligatorische Militärdienstpflicht zu leisten. In diesem Fall werden jedoch weder Lohn- noch Zulagenzahlungen geleistet. Vielmehr erhält der betroffene Armeeargamentierte den Sold und die Erwerbsersatz-Leistungen, die ihm auch bei einer Dienstleistung im Inland zustehen. Analog werden Armeeargamentierte behandelt, die Assistenzdienst im Ausland leisten. Nicht vergütet werden diesen Armeeargamentierten folglich die Zusatzkosten, die durch einen Einsatz im Ausland automatisch entstehen (z.B. Telekommunikation mit Angehörigen, Reisekosten bei Urlaub bis Landesgrenze, weitere Aufwendungen familiärer Natur). Dafür fehlte bisher eine entsprechende Rechtsgrundlage. Diese soll nun geschaffen werden, um die Ungleichbehandlung systemkonform zu beseitigen bzw. zu mildern. Die konkrete Ausgestaltung der Soldzulage soll, wie bei den anderen Soldzulagen, durch den Bundesrat geregelt werden.

11.4 Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme

Ersatz von Ausdrücken

Anstelle verschiedener Bundesämter soll neu die Gruppe Verteidigung für diverse militärische Informationssysteme als Betreiber und damit als Datenherr verantwortlich zeichnen. Damit kann einerseits auf die dynamische Entwicklung der Amtsstrukturen der Gruppe Verteidigung reagiert werden, in dem bei Restrukturierungen das Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme (MIG) nicht ständig angepasst werden muss. Andererseits erlaubt die Bündelung der Verantwortung an einer Stelle eine zukunftsgerichtete Vereinheitlichung und Zusammenführung der militärischen Informationssysteme, was längerfristig Ressourcen sparen wird.

Art. 2a

In einem immer komplexer werdenden technischen Umfeld steigen auch die Anforderungen an die Sicherheit, insbesondere für die Zugangskontrolle, beziehungsweise die eindeutige Identifikation und Verifikation der Zugangsberechtigten zu schützenswerten Anlagen und Gebäuden des Bundes. Deshalb soll Artikel 2a ergänzend zu Artikel 57i ff. des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) regeln, dass für die Zugangsberechtigung zu einem Informationssystem oder zur Benutzung der elektronischen Infrastruktur zwecks Verhinderung von Missbräuchen und damit zum Schutz von Personendaten und schützenswerten Informationen biometrische Daten zur Erkennungszwecken von Zugangsberechtigten erfasst werden dürfen. Gerade im Bereiche der inneren und äusseren Sicherheit soll diese Technologie auch für die Identifikation und Verifikation beim Zugang zu Informationssystemen, der Benutzung der mobilen und stationären elektronischen Infrastruktur, genutzt werden können, wenn damit klassifizierte Informationen und/oder besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden. Aufgrund der rasanten technologischen Entwicklung soll im Gesetz eine Delegationsnorm geschaffen werden, die es dem Bundesrat ermöglicht, Informationssysteme einzuführen, oder aufzurüsten, bei denen der sichere Zugang mit biometrischen Daten ermöglicht werden soll, ohne dass dafür zuerst eine formell-gesetzliche Grundlage für jedes einzelne Informationssystem oder jede einzelne elektronische Infrastruktur geschaffen werden muss.

Im Rahmen des Verhältnismässigkeitsprinzips sollen hauptsächlich biometrische Erkennungssysteme zur Anwendung kommen, die einerseits die eindeutige Identifikation und Verifikation zulassen aber andererseits keine Rückschlüsse auf besonders schützenswerte Personendaten wie die die Gesundheit zulassen, wie beispielsweise der Venenscanner. Daneben gilt es für Systeme, mit denen nebst den biometrischen Zugangsdaten weitere besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden, nach wie vor eine eigenständige formell-gesetzliche Grundlage zu schaffen. Dagegen soll es gerade bei den übrigen Systemen, mit welchen keine besonders schützenswerten Personendaten bearbeitet werden, ausreichen, für die Bearbeitung der biometrischen Identifikationsdaten der Zugangsberechtigten eine materielle Grundlage auf Verordnungsstufe zu schaffen.

Art. 13 Bst. k

Bisher werden die Qualifikationen betreffend die Eignung für eine mögliche militärische Weiterausbildung auf Formularen erfasst und in Papierform weitergeleitet. Künftig sollen die Anwärterselektion und das Führen des Dienstetats auch elektronisch erfolgen. Integraler Bestandteil desselben sind die entsprechenden Formulare des Qualifikations- und Mutationswesens in der Armee. Die elektronische Führung des Dienstetats dient einerseits der Datensicherheit und andererseits der Nachvollziehbarkeit der Entscheide im Rahmen der Kaderselektion. Qualifikationen von Kadern sollen während der ganzen Zeit ihrer Einteilung in der Armee bearbeitet werden können. Mit vorliegender Bestimmung soll im Gesetz nun noch die ausdrückliche Grundlage für die Bearbeitung der Daten im PISA geschaffen werden. Es sollen nicht mehr Daten bearbeitet werden als bisher mit den erwähnten Formularen.

Art. 14 Abs. 1 Bst. d, d^{bis} und e^{ter}

Im Rahmen der Rekrutierung und später vor Übertragung einer Funktion werden Angehörige der Armee einer Personensicherheitsprüfung unterzogen. Der Entscheid der Fachstelle Personensicherheitsprüfung bildet im Falle einer Risikoerklärung die Grundlage für einen temporären Aufgebotsstopp oder allenfalls einen Nichtrekrutierungsentscheid oder einen Entscheid über den Ausschluss aus der Armee oder eine Degradation. In der Folge muss der Entscheid der Fachstelle Personensicherheitsprüfung ebenfalls im PISA bearbeitet werden können.

Milizrechnungsführer (Fourier, Quartiermeister, Chef Kommissariatsdienst) von Truppenbuchhaltungen sind heute für die Verwaltung von Bundesgeldern in der Gesamthöhe von rund 45 Millionen Franken verantwortlich. Im Rahmen der Kaderbeurteilung und später vor der Übertragung der Funktion sollen künftige Milizrechnungsführer einer Truppenbuchhaltung einer Personenintegritätsprüfung unterzogen werden. Der Entscheid der Fachperson Psychologie bildet in der Folge die Grundlage für die Übertragung der Funktion als Milizrechnungsführer. Bei einem Negativentscheid wird dem Angehörigen der Armee eine andere Funktion übertragen, beziehungsweise er wird von der Aufgabe der Buchhaltungsführung entbunden. In PISA soll ausschliesslich das Prüfungsdatum sowie der Entscheid (erfüllt/nicht erfüllt) bearbeitet werden.

In Artikel 36 ff. Militärgesetz wird der Rechtsschutz in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten des Militärdienstes geregelt. Verfahrensunterlagen samt Dienstbeschwerdeentscheide und Entscheide über die Tauglichkeit, die Nichtrekrutierung, die Degradation, den Ausschluss aus der Armee oder die Zulassung zur Weiterausbildung und Beförderung nach den Artikeln 21-24 Militärgesetz und ähnlichen verwaltungsrechtlichen Sanktionen sollen zwecks Nachvollziehbarkeit neu in PISA bearbeitet werden.

Art. 16 Abs. 1, Einleitungssatz und Bst. g sowie Abs. 2, Einleitungssatz und Bst. b

Der Militärversicherung soll für die Behandlung von Versicherungsfällen der zeitverzugslose aber eingeschränkte Onlinezugriff auf die Daten von PISA ermöglicht werden. In der Folge kann Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe b aufgehoben werden.

Art. 28 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2 Bst. d

Der Militärversicherung soll für die Behandlung von Versicherungsfällen der zeitverzugslose Onlinezugriff auf sämtliche sanitätsdienstlichen Daten von MEDISA ermöglicht werden. Eine Einschränkung des Zugriffs auf bei der Militärversicherung hängige Fälle ist mit grossem personellem Aufwand verbunden. Indem lediglich zwei ausgewählten und personensicherheitsgeprüften Personen der Militärversicherung ein Zugriff im Abrufverfahren gewährt wird, können die Risiken von unrechtmässigen Zugriffen oder Datenverlusten minimiert werden. In der Folge kann Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe d aufgehoben werden.

Art. 29 Abs. 1 und 2

Daten von aus der Militärdienstpflicht oder der Zivildienstpflicht Entlassenen soll neu bis zu deren 80. Lebensjahr aufbewahrt werden dürfen. Die erhobenen sanitätsdienstlichen Daten, weisen gerade auch für die Behandlung im Zivilleben nach Jahren noch einen grossen Referenzwert auf. Damit soll sichergestellt werden können, dass in Zusammenhang mit Spätfolgen von Unfällen oder Krankheiten im aber auch ausserhalb des Militär- oder Zivildienstes praktisch lebenslang Auskunft über sanitätsdienstliche Daten, welche im Zusammenhang mit der Militär- oder Zivildienstpflicht erhoben worden sind, erteilt werden kann.

Art. 46 Abs. 1, Einleitungssatz

Bei den in der FAI Datenbank bearbeiteten Daten handelt es sich um spezifische flugmedizinische und flugpsychologische Daten, welche als besonders schützenswerte Daten zu qualifizieren sind. In der FAI Datenbank werden zudem Daten von Zivilpersonen, sprich von Anwärtern sowie Eignungsabklärungsdaten für zivile Piloten und Flugverkehrsleiter bearbeitet. Die Zugriffsberechtigung wird in der Praxis bisher auf das absolut notwendige Minimum beschränkt. Diesem Umstand soll mit einer Kann-Regelung Rechnung getragen werden. Damit soll klar zum Ausdruck gebracht werden, dass der Datenzugriff im Abrufverfahren den Berechtigten gewährt werden kann, aber nicht gewährt werden muss. Auch wenn in Zukunft die FAI Datenbank in das FIS LW integriert werden sollte, bliebe ein restriktiver Zugriff bestehen.

Art. 47 Abs. 2

Daten von Personen im Flugdienst und von militärdienstpflichtigen Personen sollen neu bis zu deren 80. Lebensjahr aufbewahrt werden dürfen. Die erhobenen sanitätsdienstlichen Daten weisen gerade auch für die Behandlung im Zivilleben nach Jahren noch einen grossen Referenzwert auf. Damit soll sichergestellt werden können, dass in Zusammenhang mit Spätfolgen von Unfällen oder Krankheiten im aber auch ausserhalb des Militärdienstes praktisch lebenslang Auskunft über sanitätsdienstliche Daten, welche im Zusammenhang mit der Militärdienstpflicht erhoben worden sind, erteilt werden kann.

Art. 49, 50, 52 und 53 Abs. 2

Nach der Evaluation der Anwärterinnen und Anwärter für das Armeeaufklärungsdetachment geht es darum, mit den im EAAD bearbeiteten Daten sowie denjenigen der FAI DB zu entscheiden, wer in welchen Einsatz geht. Mit der Konkretisierung der geltenden Regelungen soll transparent gemacht werden, dass die bei der Evaluation aufwändig erhobenen Daten auch im Hinblick auf mögliche Einsätze bearbeitet werden können. Zudem werden von für Spezialeinsätze zugezogenen, einzelnen Spezialisten aus dem Kommando Spezialkräfte entsprechende Daten in EAAD bearbeitet.

Art. 62 Bst. k

Das Projekt des Informationssystems Karriere- und Einsatzplanung KEP nach Artikel 66 ff. MIG wurde eingestellt, beziehungsweise der Teil Kaderentwicklung ins Informationssystem Personal Verteidigung (IPV) integriert. Im IPV werden in der Folge zusätzlich die im neuen Buchstaben k aufzunehmenden Daten bearbeitet.

3. Kapitel, 2. Abschnitt (Art. 78-83)

Die Bearbeitung von Daten im Rahmen der militärischen Kontrollführung erfolgt heute einerseits über das Personalinformationssystem (PISA) des Führungsstabes und andererseits über das Informationssystem Kommandantenbüro (MIL Office) des Heeres. Mittlerweile ist der Datenaustausch zwischen PISA und MIL Office technisch soweit gediehen, dass der Betrieb des Informationssystems Kontrolle der Angehörigen der Armee (AdA-Kontrolle) für den Datenaustausch im Sinne der Datenauslagerung und Datenrücklagerung obsolet geworden ist. Der Betrieb von AdA-Kontrolle wird in der Folge eingestellt. Damit kann die Grundlage dafür aufgehoben werden.

Art. 85 Einleitungssatz, Bst. d und f-h, 86 Einleitungssatz, Bst. b, f und g sowie 89

Da die aktuelle Kurzbezeichnung Mil Office des Informationssystems Kommandantenbüro ein urheberrechtlicher geschützter Name ist, muss die Kurzbezeichnung in MIL Office umbenannt werden. Neu soll auch die Strafkontrolle, welcher Truppenkommandanten im Bereich des Disziplinarwesens nach Artikel 205 des Militärstrafgesetzes zu führen haben, explizit im MIG verankert werden. Die Aufbewahrungsdauer der Daten in MIL Office soll derjenigen der in PISA bearbeiteten Daten entsprechen.

Art. 91 Abs. 1 Bst. a, 92 Bst. f und 94

Das Informationssystem Kaderentwicklung (ISKE) wird nicht nur bei der eigentlichen Kaderentwicklung angewendet, sondern auch für Personalentwicklung als solches. Die Bestimmungen zum ISKE sind entsprechend zu ergänzen.

Art. 96-101

Das Informationssystem Karriere- und Einsatzplanung KEP wurde von der Gruppe Verteidigung als Projekt für das Heer entwickelt. Der Versuchsbetrieb wurde Ende

Oktober 2010 eingestellt. In der Folge können die Artikel 96-101 ersatzlos aufgehoben werden.

Gliederungstitel vor Art. 126 sowie Art. 126

Das bisher von der Gruppe Verteidigung betriebene Informationssystem Ausbildungskontrolle (OpenControl) welches dem Heer und der Luftwaffe zur Verfügung gestellt wurde, wird durch das moderne Informationssystem Ausbildungsmanagement (LMS VBS) ersetzt. Damit wird die punktuelle Anpassung der Artikel 126 ff. notwendig. Das LMS VBS als webbasierte Onlinelehnplattform (E-Learning) soll einerseits sämtlichen Angehörigen der Armee als auch den Mitarbeitenden des VBS zur Verfügung stehen. Diesen soll damit ermöglicht werden, individuell Lerninhalte zu erarbeiten, aufgeschaltete Tests zu absolvieren und sich für angebotene Präsenzkurse anzumelden. Die Ausbilder in Armee und Verwaltung werden mit diesem System erheblich entlastet, indem Theorielektionen online absolviert werden können, Korrekturarbeiten wegfallen, Nacharbeiten von Schülern gezielt online erfolgen und Schüler selbständig online weitergehenden Stoff erarbeiten können. In der Folge steht den Ausbildern mehr Zeit für die Vorbereitung der praktischen Ausbildung zur Verfügung.

Art. 127 Einleitungssatz, Bst. f und g

In der Armee wird das E-Learning als Methode mit Lektionen und Testmöglichkeiten flächendeckend eingeführt. Sowohl Angehörige der Armee als auch Mitarbeitende des VBS sollen das LMS VBS zum individuellen Lernen oder zum Lernen in Klassen und Gruppen und zum Wissensaustausch nutzen können. Den berechtigten Ausbildungs- und Führungsverantwortlichen liefert das LMS VBS im Gegenzug die notwendigen Ausbildungsergebnisse für die Ausbildungskontrolle.

Art. 128 Einleitungssatz, Bst. b und e

Die Sprachkenntnisse werden im LMS VBS nicht erfasst, dagegen werden die Daten der Mitarbeitenden VBS und deren Personalien, wie Name, Vorname, AHV-Versichertennummer, Personalnummer und Funktion in der Verwaltungseinheit sowie die Fähigkeiten der Mitarbeitenden und der Angehörigen der Armee bearbeitet.

Art. 129 Einleitungssatz, Bst. b und d

Die Daten sollen die Identifikation der betroffenen Personen und die Aktualisierung dieser Daten (Einteilung, Grad etc.) sicherstellen. Grundsätzlich registriert sich jede betroffene Person auf dem LMS VBS mit eigenem Username und Passwort und kann alsdann sowohl über das Intranet wie auch über das Internet auf seine eigene Lernumgebung zugreifen. Gerade für die personenbezogene Erfassung der Ausbildungsvorgaben, für die Planung und Durchführung der Ausbildung und die Steuerung der Ausbildungsprozesse sowie die Ausbildungskontrolle sind Grunddaten zusätzlich von den Verwaltungseinheiten, beziehungsweise den Vorgesetzten und den militärischen Kommandos zu beschaffen.

Art. 130 Abs. 1, Einleitungssatz und Bst. c

Die Ausbildungsergebnisse dienen der Ausbildungskontrolle und der Ausbildungsführung. Zugriff auf die Daten haben neben den betroffenen Personen lediglich die jeweils zuständigen Ausbildungsverantwortlichen in Armee und Verwaltung. Sie erhalten durch das LMS VBS die dazu nötigen Online-Zugriffsrechte.

Art. 131

Das LMS VBS wird einerseits den Angehörigen der Armee und andererseits den Mitarbeitenden des VBS zur Verfügung gestellt. In der Folge sollen die darin bearbeiteten Daten sowohl von Angehörigen der Armee wie bisher im Open Control bis zu deren Entlassung aus der Militärdienstpflicht aufbewahrt werden und diejenigen der Mitarbeitenden des VBS bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Eine länger dauernde Aufbewahrung von einzelnen Testergebnissen erfolgt, sofern gesetzlich vorgesehen, in anderen militärischen Informationssystemen.

Gliederungstitel vor Art. 143a sowie Art. 143a-143f

Nach Artikel 103a des Bundesgesetzes über die Luftfahrt vom 21. Dezember 1948 (SR 748.0) unterstützt der Bund die Aus- und Weiterbildung von Anwärtern, welche als Militärpiloten, Berufspiloten, Fluglehrer oder Fallschirmaufklärer in Betracht kommen. In der Verordnung über die Aufsichtskommission für die fliegerische Ausbildung von Anwärterinnen und Anwärtern auf die Tätigkeit als Militärpiloten, Berufspiloten, Fluglehrer oder Fallschirmaufklärer (SR 512.272) wird die Aufsicht über die Kurse der fliegerischen Ausbildung (SPHAIR) geregelt. Aufgrund fehlender personeller Ressourcen beim UVEK für eine interne Vorselektion der Pilotenanwärter hat die Luftwaffe den Lead und die Finanzierung von SPHAIR im Rahmen des Entlastungsprogramms 03 (Beratung des Bundesgesetzes über das Entlastungsprogramm 2003 vom 19. Dezember 2003, Amtliches Bulletin der Bundesversammlung, Herbstsession 2003, S. 1696 ff.) übernommen. Damit wurde die fliegerische Aus- und Weiterbildung aus dem Verantwortungsbereich des UVEK in denjenigen des VBS verschoben. 2011 wurde in der Folge im Rahmen des Projekts „Sphairi“ die Datenbank SPHAIR von einem zivilen Server zur FUB migriert mit dem Zweck, die Datensicherheit zu erhöhen.

SPHAIR dient dazu, die Eignung von Interessenten für eine Piloten- oder Fallschirmaufklärer Ausbildung festzustellen. Jeder interessierte Schweizer Bürger kann sich ab dem 16. Altersjahr bei SPHAIR Expert registrieren lassen und damit selbständig den Eignungsprozess als Kandidat für eine Piloten- oder Fallschirmausbildung initialisieren. Insbesondere kann er in SPHAIR selber Kurse buchen, seine persönlichen Daten (Personalien, Adresse, AHV-Versichertennummer, Staatszugehörigkeit, Geburtsort- und -datum, Sprachkenntnisse, Grad, Zivilstand, Lebenslauf, Interessen, medizinische Angaben) erfassen, teilweise mutieren und seine Testresultate einsehen. Den Selektionsentscheid erhalten die betreffenden Personen durch die LW via SPHAIR Expert mitgeteilt.

An die möglichen Piloten und Fallschirmaufklärer werden hohe medizinische Anforderungen gestellt. Diese sind zugleich Ausschlusskriterien für die Selektion und die Ausbildung. In der Folge müssen die dazu notwendigen Daten bearbeitet werden können. Mit SPHAIR Expert werden die Daten zu Kursen und Prüfungen bis hin zu

den Resultaten und Selektionsentscheiden bearbeitet. Von der Luftwaffe werden nur mit Einverständnis der betreffenden Person Meldungen betreffend das Bestehen eines Kurses an die Luftfahrtgesellschaften wie zum Beispiel die SWISS und Flugschulen bekanntgegeben. Dritte haben keinen Zugriff auf die Daten von SPHAIR Expert. Im Berechtigungskonzept von SPHAIR Expert wird geregelt, welche der verschiedenen zuständigen Stellen über welche Rechte zur Datenbearbeitung verfügt.

Gliederungstitel vor Art. 167a sowie Art. 167a-167f

Nach Artikel 100 Buchstaben a und c MG erfüllen die für die Militärische Sicherheit zuständigen Stellen die kriminal- und sicherheitspolizeilichen Aufgaben im Armeebereich und beurteilen die militärische Sicherheitslage. Gemäss Artikel 100 Absatz 2 MG sind sie befugt, Personendaten, mit Einschluss von besonders schützenswerten Personendaten und von Persönlichkeitsprofilen, zu bearbeiten, soweit und solange es ihre Aufgaben erfordern.

Vorliegend soll die formell-gesetzliche Grundlage für das Informationssystem „Journal- und Rapportierungssystem der Militärischen Sicherheit“ JORASYS geschaffen werden. Im Journal werden die eingegangenen Mitteilungen (Telefone, Fax, Mail) aufgeführt und die daraus folgenden Aufträge an die professionellen Mitarbeitenden der Militärpolizei festgehalten. Im Rapportierungssystem halten die Angehörigen der Territorialen Militärpolizei ihre erledigten Tätigkeiten fest. Die rapportierten Daten werden für Disziplinar- und Strafverfahren von Truppenkommandanten und der Militärjustiz benötigt. Sie werden zudem in anonymisierter Form zur Darstellung der militärischen Sicherheitslage, welche neben einem armeeweiten Lagebild auch Trends im Bereich der sicherheitsrelevanten Ereignisse zu Gunsten der Armeeführung aufzeigen soll, bearbeitet.

Mit dem Journal- und Reportsystem können die Tätigkeiten der Ter MP festgehalten und nachvollzogen werden. Der Mitarbeiter der Ter MP kann nur auf die Daten seiner MP Region zugreifen, die Zugriffe auf die Daten werden protokolliert. Einzig die Mitarbeiter der Einsatzzentrale des Kommandos Militärpolizei und die Personen, die mit der Beurteilung der militärischen Sicherheitslage und insbesondere dem Eigenschutz der Armee beauftragt sind, haben Zugriff auf die Daten. Die anderen professionellen Mitarbeiter der Militärischen Sicherheit inklusive Führung haben keinen Zugriff auf JORASYS. Das Oberauditorat und die Organe der Militärjustiz haben ebenfalls keinen Zugriff auf JORASYS. JORASYS dient einzig der Aufgabenerfüllung der Militärpolizeiorgane.